2977h
Bavar. 2977h

Ueber

Wort, Geist und Praxis

der bayeriſchen

Verfassungs=Urkunde.

Erſtes Heft.

1 8 3 0.

Ueber

Wort, Geist und Praxis

der bayeriſchen

Verfassungs-Urkunde.

von C. M. v. Aretin

Erſtes Heft.

München, 1830.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübſchmann.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Es giebt wohl keinen größeren conſtitutionellen Staat in Europa, in welchem ſo wenig an die Verfaſſung gedacht, und ſo wenig darüber geſchrieben wird, als Bayern, während England und beſonders Frankreich einen unermeßlichen Schatz der lehrreichſten Schriften darüber beſitzen. Nach Gründung der Verfaſſung im J. 1818 iſt außer einigen gleich anfangs bey Bekanntmachung der Verfaſſungsurkunde erſchienenen kleineren Schriften von Hazzi, Behr, Soden ꝛc. mehrere Jahre hiedurch beynahe kein merkwürdiges Werk über die bayeriſche Verfaſſung an das Licht getreten.

Ein Patriot gab zwar unmittelbar nach dem erſten Landtage, um conſtitutionelle Geſinnungen zu wecken und zu verbreiten, ein Landtagsarchiv, einen Verfaſſungsfreund, und eine conſtitutionelle Zeitſchrift heraus. Allein der Zeitpunkt ſcheint noch nicht vorhanden geweſen zu ſeyn, in welchem die größere Maſſe des Volkes an den

ihr neuen Verfaſſungs-Gegenſtänden lebhaften Antheil nahm. Dieſe Unternehmungen, von manchen Seiten ohnehin mißtrauiſch beobachtet, hörten bald wieder auf, und machten in der conſtitutionellen Literatur von Bayern eine beynahe zehenjährige Pauſe. Es war die unglückliche Epoche, in welcher die größeren europäiſchen Regierungen wieder ſichtbar zur Alleinherrſchaft hinneigten, und daher die Verfaſſungen wieder zu vernichten ſtrebten, welche ſie kurz zuvor (aus beſonderen Gründen) mit großem Pompe und glänzenden Verſprechungen ins Leben gerufen hatten. Die Landſtände mußten ſich aller Orten unter die Macht der Umſtände beugen. Sie mußten ſich die auffallendſten Beſchränkungen der Preßfreyheit, (des wichtigſten Bollwerks, oder wie ein Schriftſteller ſich ausdrückt, der Gensdarmerie der Verfaſſungen) gefallen laſſen; ſie mußten die unmäßigſten Foderungen der Höfe bewilligen, um größeres Uebel, nämlich die gänzliche Aufhebung der neuen Conſtitutionen abzuwenden. „Poenitet me fecisse hominem“ war der ſtille, oft laut ausgeſprochene Gedanke der Regierungen; „unſere letzten Hoffnungen ſind geſcheitert; eine weiſe „Inſtitution zu unſerm Glücke gegründet, iſt zum „Gaukelſpiel herabgewürdiget,“ ſo klagten die getäuſchten Völker. Daher kam es: daß die ſchwer belaſteten Unterthanen in 15 Friedensjahren ſtatt

Erleichterung zu erhalten, gegen immer neue Anfoderungen zu kämpfen hatten, ſtatt durch die Segnungen des Friedens zu erſtarken und zu höherem Wohlſtand zu gelangen, immer ohnmächtiger und ärmer wurden.

In dieſem ſchwankenden Zuſtand von Seyn und Nichtſeyn, den Regenten und Miniſtern wie bittere Pillen ſchmeckend, von ihnen nach Willkühr herumgezerrt und verſpottet, den pflichtvergeſſenen Unterbeamten ein Gegenſtand elender Witzeleyen, und eben darum von dem Volke wenig geachtet, ſchleppten unſere Verfaſſungen einige Jahre hindurch ihre Exiſtenz kümmerlich fort, in ſteter Beſorgniß: daß der nächſte Moment ihr Pflanzenleben vollends vernichten könnte.

Es war eine wohlthätige Erſcheinung: daß in Mitte dieſer Verfolgungen Männer auftraten, die das heilige Feuer des conſtitutionellen Geiſtes mit friſchem Stoffe nährten; überzeugt: daß nach einem kurzen Kampfe der alten Ideen mit den neuen die gute Sache mit Lorbeeren geſchmückt aus dem Kampfe hervortreten werde. Es war bereits unverkennbar: daß das conſtitutionelle Syſtem in allen Ländern alles Widerſtandes ungeachtet, und ſelbſt durch dieſen Widerſtand (gleich der kirchlichen Re-

formation im 16ten Jahrhunderte) täglich größere Fortſchritte machte. Es war unverkennbar: daß ſo unvollkommen auch die neuen Verfaſſungen waren, der Zuſtand der conſtitutionel regierten Völker einen vortheilhaften Contraſt bildeten mit jenen der abſoluten Regierungen, die entweder ſchon deſpotiſch waren, oder es jeden Augenblick werden konnten.

In dieſem Zeitpunkte (im J. 1824) erſchien ein in der politiſchen Literatur Epoche machendes Werk: Staatsrecht der conſtitutionellen Monarchie von den Gelehrten mit eben ſo großem Beyfall und Bewunderung aufgenommen, als von den Diplomaten zu Frankfurt und an den Höfen als ein ſträfliches Attentat gegen die Monarchie gleichſam mit dem politiſchen Bann belegt, und von feilen Skriblern mit Koth beworfen. Nie wurde die Regierungskunſt aus einem edleren Standpunkt betrachtet, als in dieſem klaſſiſchen Werke *).

Im J. 1825 erhielt die Verfaſſungsſache neues Leben durch den Regierungsantritt des Königs Ludwig I. in Bayern, deſſen volksthümliche, dem Zeitgeiſte entſprechende Grundſätze ſeit langer Zeit

*) Begonnen von Chriſtoph Freyherrn von Aretin, nach deſſen Tode vollendet von Karl von Rotteck.

bekannt waren. Man durfte es nun wieder wagen, ſich laut zur Fahne der Verfaſſung zu bekennen, und die bis dahin eingeführten Beſchränkungen der Preßfreyheit wurden wieder aufgehoben. Die wohlthätigen Wirkungen dieſer weiſen Maasregel zeigten ſich ſogleich, ſo bübiſch dieſelbe auch manchmal von literäriſchen Nachzüglern mißbraucht wurde.

Freyer erhoben ſich die Stimmen auf dem Landtage von 1827—28. Im J. 1829 entſtand in Würzburg „das bayeriſche Volksblatt eine conſtitutionelle Zeitſchrift," welche in der Geſchichte unſerer Verfaſſung als Oppoſitionsblatt ausgezeichnet zu werden verdient. Mit großer Freymüthigkeit und Kraft werden hier nach dem vom Könige ſelbſt öffentlich ausgeſprochenen Wunſche die amtlichen Handlungen der Beamten durch Publicität controllirt, manche Gebrechen aufgedeckt, und die Aufmerkſamkeit der Regierung auf manche wichtige Gegenſtände gelenkt, die außerdeſſen unbeachtet geblieben wären. Kein deutſches Land hat ſich einer ähnlichen Zeitſchrift zu rühmen, wenn auch manche Nachricht entſtellt, manche Anſicht unrichtig genannt werden wollte, was bey ſolchen Unternehmungen unvermeidlich iſt, und hier mit großer Bereitwilligkeit immer ſogleich wieder berichtigt wird. Viel

Gutes hat ſie bereits bewirkt. Durch die Fehden mit dem Thron- und Volksfreund, ſo wie mit dem Innland wird die Wahrheit immer heller hervortreten, und der conſtitutionelle Geiſt befeſtigt; denn ohne Oppoſition giebt es keine Verfaſſung.

Die gegenwärtige Zeitſchrift iſt ganz der heiligen Sache der Verfaſſung geweihet. Sie wird enthalten die Geſchichte dieſer Verfaſſung ſeit dem J. 1818, die Mängel und Vorzüge dieſer letzteren, ob und in welchen Gegenſtänden ſie bereits ins Leben getreten, oder noch nicht zur Ausführung gekommen, ob und worin ſie pünktlich beobachtet, oder etwa bereits verletzt worden, ferner Abhandlungen über zweifelhafte Stellen, und andere wichtige Gegenſtände der Verfaſſungs-Urkunde, Vergleichung mit den Verfaſſungen anderer, beſonders deutſcher Staaten, Vergleichung der Staatsverfaſſung mit der Staatsverwaltung, der Theorie der Verfaſſung und der Praxis u. d. m. Sie wird mit möglichſter Unpartheilichkeit zeigen, was die Reichsſtände bisher geleiſtet, und nicht geleiſtet haben.

Und ſo wird ſie in zwangloſen Heften nach und nach alle Gegenſtände der Staatsverfaſſung behandeln, und für jeden Geſchäftsmann, Depu-

tirten und Privatgelehrten ein nützliches Handbuch oder Verfaſſungs-Lexikon zu werden ſich beſtreben; wenn anders die Aufnahme dieſes erſten Verſuchs von Seite des Publikums die Fortſetzung dieſer Zeitſchrift geſtatten wird.

Den Anfang macht die Beantwortung einer Frage, welche bey dem jetzt herrſchenden Syſtem für alle Gegenden des Reichs von der höchſten Wichtigkeit iſt. Unter dem Schutze der für Gegenſtände der inneren Verwaltung geſetzlich beſtehenden Preßfreyheit, unter einem liberalen nur das Beſte ſeines Volkes bezielenden Monarchen iſt es erlaubt, gemeinnützige Wahrheiten auszuſprechen, und das tadelnswerthe mit Beſcheidenheit zu tadeln, ohne fürchten zu müſſen, von den Schildhaltern der abſoluten Gewalt ſogleich böſer Abſichten beſchuldigt zu werden. Die Regierung hat keine aufrichtigeren Freunde, als diejenigen, die ſie auf Gebrechen aufmerkſam machen, und falſche Schritte zu verhindern ſuchen. Man kann ihr keine größere Achtung bezeigen, als wenn man ſie würdig findet, die Wahrheit zu vernehmen. Nur die niedrigen Heuchler, die wie Chamäleons die Farbe ſo ihre Grundſätze wechſeln, die dem Fürſten die Wahrheit verhehlen, um, auf was immer für eine Art es ſey, ihre ihnen nur allein werthen Perſonen wich-

tig zu machen, nur dieſe ſind die gefährlichen Feinde des Thrones und des Volkes. Nur dieſem mißtraue der Fürſt! Sie laſſe er ſeinen gerechten Zorn fühlen, wenn ſie ſein ihm mit treuer Liebe anhängliches Volk zu Grunde richten, und ihm entfremden wollen.

Mögen daher immer einige Hofpubliciſten die Naſe rümpfen, mögen ſie nach Belieben Blitze auf den Verfaſſer ſchleudern, die groſse allgemeine Angelegenheit wird dabey nur gewinnen, und ſeiner guten Abſicht ſich bewußt, nur von dem Wunſche beſeelt, die wohlwollende Regierung rein von allen Flecken zu erhalten, wird er ſich durch nichts abhalten laſſen, der Wahrheit zu huldigen, und dem Vaterlande und der Menſchheit nützen zu wollen.

Der Verfaſſer.

Ueber die Giltigkeit

der

bayeriſchen Haus- und Fideicommiß-Pragmatik

ſeit der

Einführung der neuen Staatsverfaſſung

vom 26. Mai 1818.

Inhalt.

I. Bildung des bayeriſchen Haus-Fideicommiſſes.
II. Beſtimmungen der Haus- und Fideicommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804.
III. Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818.
IV. Vergleichung dieſer beyden Beſtimmungen und wahrer Sinn des Titel III. §. 3. der Verfaſſungsurkunde.
V. Fiskaliſche Auslegung deſſelben, und Widerlegung dieſer Interpretation.
VI. Was iſt unter „veränderten Verhältniſſen" zu verſtehen?
VII. Widerſpruch der fiskaliſchen Auslegung mit dem Geiſte und den Worten der Verfaſſungsurkunde.
VIII. Fortſetzung.
IX. Folgen der unbedingten Giltigkeit der Haus- und Fideicommißpragmatik.
a) in der Provinz Bayern.
X. b) in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach.
XI. Fortſetzung.
XII. c) in den Entſchädigungsländern.
XIII. Ausnahmen des Geſetzes.
XIV. Wichtigkeit des Gegenſtandes.
XV. Einfluß dieſer Anſprüche auf den Wohlſtand des Landes.
XVI. Schluß.

I.

Schon frühe haben die Beherrſcher von Bayern das Bedürfniß gefühlt, der Zerſtücklung ihrer Länder Einhalt zu thun, und die Geſammtkraft des Staates ungeſchwächt zu erhalten. Die zerſtreute Lage ihrer Länder, die Eiferſucht mächtiger Nachbarn gegen ihre wachſende Macht, und die Uneinigkeit, welche unter den zahlreichen Nebenſproſſen des Hauſes Wittelsbach von Zeit zu Zeit auszubrechen begann, bewies ihnen die Nothwendigkeit, ſich gegen ſolche Schwächung ihrer Kräfte durch Verträge möglichſt zu ſichern. Der erſte Hausvertrag dieſer Art geſchloſſen zu Pavia im J. 1329 verbietet jede Veräuſſerung und Verpfändung von Ländereyen an Auswärtige. Die folgenden Verträge, ſowohl die der Ludwigiſchen Linie in den Jahren 1349, 1353, 1392, 1507 und 1573, als die der Rudolphiniſchen Linie in den Jahren 1357 und 1395, die Unionstraktate von 1490 und 1524, die Verträge der Pfalzgrafen von 1545, 1551, und 1557, die Unterhandlungen mit dem Herzog Albrecht V. von Bayern von 1552 und 1563, und das Teſtament des Herzogs Wolfgang von Neuburg im J. 1568 ſind alle auf das nämliche Ziel gerichtet. Die neueren Hausverträge von den Jahren 1766, 1771, und 1774, der Teſchner Frieden vom J. 1779, und der bekannte Ansbacher Haus-

Vertrag vom J. 1796 erklären den ganzen Umfang der bayeriſch-pfälziſchen Länder als eine einzige unveräuſſerliche Fideicommißmaſſe, daher jede Veräuſſerung, die deſſen ungeachtet geſchehen würde, für kraftlos und null, und ſtatuiren den Widerruf derſelben, und die Wiedervereinigung mit dem Fideicommiſſe. Am beſtimmteſten und umſtändlichſten ſpricht ſich jedoch die pfalzbayeriſche Haus- und Fideicommißpragmatik vom 20ſten Oktober 1804 darüber aus, und das neueſte darüber beſtehende Geſetz iſt die Verfaſſungsurkunde vom 26ſten Mai 1818, welche ſich im III. Titel §. 3. auf dieſe Pragmatik zum Theil bezieht. Daher ſind es dieſe beyden letzten Urkunden allein, welche heut zu Tage als Geſetze zu betrachten ſind. Es iſt nothwendig, den Inhalt derſelben, in ſo ferne ſie dieſen Gegenſtand betreffen, wörtlich kennen zu lernen.

II.

Die Haus- und Fideicommißpragmatik vom 20. Okt. 1804 ſagt darüber folgendes: (Reg. Bl. von 1805. S. 161—179)

Beſtätigung der älteren und neueren Familien-Verträge.

I. Beſtätigen Wir ſämmtliche oben bemerkte Familien-Verträge und Diſpoſitionen, insbeſondere die von 1766, 1771 und 1774, wie ſolche in dem Teſchner Friedensſchluſſe garantirt *), und in Un-

*) Der Teſchner Frieden vom 13. Mai 1779 garantirt ſie „in ſo weit ſolche dem weſtphäliſchen Frieden gemäß, „und was nicht in dem gegenwärtigen Friedensſchluß

ſerem Ansbacher Hausvertrag in Betreff der Veräuſſerung der Staatsgüter näher beſtimmt und erläutert worden ſind.

Beſtimmung und Beſtandtheile des Hausfideicommiſſes.

II. Darnach erklären Wir den ganzen gegenwärtigen Complex Unſerer ſämmtlichen Erbſtaaten an Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien, Renten, mit allem Zugehöre als eine einzige untheilbare, unveräuſſerliche Fideicommißmaſſa, nämlich:

a) alle Länder und altväterliche Stammgüter, wie ſolche nach der erſten Abtheilung und nach Inhalt des paviſchen Vertrags beſchaffen geweſen, noch beſeſſen werden, oder hätten beſeſſen werden ſollen;

b) alle ſeitdem hinzugekommenen neuen unbeweglichen Erwerbungen, ſie ſeyen Lehen oder Eigen, welche Unſeren Stammgütern entweder einverleibt worden ſind, oder worüber von den Acquirenten nicht beſonders diſponirt worden iſt;

c) alle künftigen Erwerbungen dieſer Art, ſie mögen herrühren, woher ſie wollen, ſie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geſchehen.

„und Conventionen, dann durch jene Akten abgeändert „worden, welche der H. Churfürſt von der Pfalz und „der H. Herzog von Zweybrücken wegen Beobachtung „dieſer Hausverträge ausgeſtellt haben, und welche „ebenfalls als ein Theil des Friedensſchluſſes zu betrachten.“ Dieſe Abänderung betraf aber die Einwilligung des Churfürſten, ſo wie des Herzogs von Zweybrücken zur Abtretung des Innviertels.

Wenn der erſte Erwerber während ſeines Lebens nicht darüber diſponirt hat, ſo ſollen ſie unbeſchadet des Genuſſes der erwerbenden Linie dem allgemeinen Hausverbande einverleibt, und mit Unſerem Geſammt-Fideicommiß vereinigt ſeyn;

d) das durch den Teſchner Frieden zum Fideicommiß erklärte Allodium in Bayern;

e) alle in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes als Erſatz der abgetretenen urſprünglichen Stammlande und Herrſchaften erworbene und noch ferner gebührende Entſchädigungslande, wie in dem Article separé Unſers Ansbacher Hausvertrags für dieſen Fall ausdrücklich bedungen worden iſt;

f) nach dem Sinne und dem Geiſte ſowohl der älteren Hausverträge, als des neueren Vertrages von 1771

1) alle Archive und Regiſtraturen;

2) alle öffentlichen Anſtalten und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) alles Geſchütz, Munition, alle Militär-Magazine und was zur Landeswehr nöthig iſt;

4) alle Einrichtungen der Hofkapellen, und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe und Hofintendanzen anvertraut ſind, und zur Nothdurft oder zum Glanze des Hofes gehören;

5) alles, was zur Nothdurft oder zur Zierde der fürſtlichen Reſidenzen und Luſtſchlöſſer gehört;

6) der Hausſchatz, und was von dem hohen Erblaſſer mit demſelben bereits vereinigt worden iſt;

7) alle Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften als Bibliotheken, phyſikaliſche Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Inſtrumenten, Gemälde- und Kupferſtichſammlungen, und ſonſtige Gegenſtände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Fortpflanzung der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmt ſind;

8) alle vorhandenen Vorräthe von Renten oder Gefällen an baarem Gelde oder Kapitalien in den Staatskaſſen, oder an Naturalien bey den Recepturen, ferner die Ausſtände der Gefälle, welche zu Führung und Fortſetzung der Staatsregierung und Hofhaltung erfoderlich ſind;

9) alles, was aus Mitteln des Staats- und Kameralvermögens acquirirt worden iſt, es mag darüber diſponirt worden ſeyn, oder nicht.

Alle dieſe Gegenſtände können ſonach im Falle einer Sönderung der Staats- und Privatverlaſſenſchaft in das Inventarium der Allodien gebracht werden.

Verbot aller Veräuſſerungen.

III. Damit nun die eben angezeigten Beſtandtheile Unſeres Staats- und Hausfideicommiſſes ungeſchmälert zuſammen erhalten, und nichts davon in fremden Beſitz gebracht werde, ſo wiederholen und beſtätigen Wir alle in den älteren und neueren Familienverträgen und beſonders in Unſerem Ansbacher Hausvertrage ſchon bereits enthaltene Veräuſſerungsverbote alſo und dergeſtalt, daß weder Uns noch einem Unſerer Nachfolger und Erben erlaubt

ſeyn ſoll, von den dem Staats- und Hausfidei-commiß einverleibten Landen, Herrſchaften, Gütern, Gebäuden, Mobilien, Nutzungen, Renten, Rechten und Gerechtigkeiten etwas zu veräuſſern; geſchehen ſolche Veräuſſerungen heimlich oder öffentlich unter was Vorwand es wolle, wäre es auch mit der Formel: wegen geleiſteten treuen Dienſten, ſo ſollen ſie keine Giltigkeit haben, ſondern in Kraft dieſes Geſetzes null und nichtig, auch in Anſehung künftiger Succeſſoren unverbindlich ſeyn, ſie ſeyen gleich des veräuſſernden oder darein conſentirenden Fürſten Söhne, Brüder, Agnaten, oder ſeine Privaterben, es mag dabei die gewöhnliche Kanzleyformel: für Uns und Unſere Nachfolger — gebraucht worden ſeyn, oder der Vorfahrer mag dem Nachfolger die Verbindlichkeit auferlegt haben, ſeine Handlung anzuerkennen, oder der Nachfolger oder ſein Vater mögen eine ſolche ungiltige Handlung ſelbſt beſtätiget haben.

Dem nächſten und bey deſſen Saumſeligkeit einem jeden entfernteren Nachfolger, zu welcher Zeit es ihm belieben wird, (indem in Anſehung einer ſolchen willkührlichen Handlung zu ewigen Zeiten keine Verjährung ſtatt findet) bleibt immer frey und erlaubt, ſich ſolchem Beginnen aus angeſtammten eigenen Rechten zu widerſetzen.

Verbot der Veräuſſerung der Staats- und Kammergüter — der Staats- und Kammergefälle.

X. Die Unveräuſſerlichkeit ſämmtlicher Staats- und Kammergefälle iſt eine gleichmäßige Folge ihrer fideicommiſſariſchen Eigenſchaft, wornach der Nachkommenſchaft der Widerruf ihrer Veräuſſerungen allzeit vorbehalten bleibt.

Welche Handlungen für eine wirkliche Veräuſſerung zu halten.

XI. Damit aber darüber, was unter der Veräuſſerung eigentlich zu verſtehen ſey, kein Mißverſtand ſich ergeben möge, ſo erklären Wir

Verkauf, Schankungen, Vergebungen durch letzte Willens-Diſpoſitionen, Verpfändungen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

a. daß nicht nur ein wirklicher Verkauf, ſondern auch eine Schankung unter den Lebendigen, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung oder eine Beſchwerung mit einer ewigen Laſt, endlich ſelbſt die Verpfändung und die Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme eines Stück Geldes, und was ſonſt für andere Arten von Veräuſſerung erdacht werden möchten, unter dem Verbote begriffen ſeyn ſollen.

Infeudationen jeder Art.

b. daß ferner alle Lehen ohne Unterſchied, ob ſie neuerdings conſtituirt worden ſind, oder von Alters her beſtanden haben (res ab antiquo infeudari solitae) nach Abgang derjenigen, welche nach der Urkunde der erſten Verleihung ein Recht darauf erlangt haben, in Zukunft alſogleich eingezogen, und an Niemand wer es auch immer ſey, unter keinerley Vorwande, oder welchen Beweggrund man auch darſtellen möchte, weiters vergeben werden ſollen.

Exſpektanzen.

c. daß, weil die von einem vorderen Regenten ertheilte Exſpektanzen keinen anderen als ihn allein verbinden können, ſolche, zu welchen Wir

unſere agnatiſche Einwilligung nicht bereits ertheilt haben, für Uns, ſo wie für jeden Nachfolger unverbindlich, und dem Wiederrufe unterworfen ſind, auch in Zukunft weder von Uns noch von Unſerem Nachfolger dergleichen mehr ertheilt werden ſollen.

Befreyungen von öffentlichen Laſten.

d. daß in keinem Unſerer Erblande einem Unterthanen, welchen Standes und welcher Würde er auch immer ſeyn möge, von den eingeführten öffentlichen Bürden, wozu ein jedes Mitglied des Staates nach den Regeln der Gerechtigkeit verbunden iſt, ferner eine Befreyung geſtattet oder bewilligt werden ſoll.

Alles dasjenige, was gegen dieſe Verordnung unter irgend einem Vorwande geſchehen möchte, erklären Wir zum Voraus für null und nichtig, und es bleiben allzeit der Nachkommenſchaft ihre Rechte dagegen vorbehalten; jedoch ſoll hiedurch denjenigen Unterthanen, welche dergleichen Exemtionen auf eine rechtmäſſige Art erlangt haben, nicht allein nichts benommen, ſondern ſie vielmehr dabey geſchützt und erhalten bleiben.

Ausnahmen.

XII. Damit jedoch Wir oder Unſere Nachfolger in der Regierung unter dem Vorwande ſothanen Verbotes der Veräuſſerung nicht behindert werden, dasjenige zu thun, was einem jeden Regenten nach guten Grundſätzen der Staatswirthſchaft und ſeiner Regenten-Rechte und Pflichten zu thun in gewiſſen Fällen obliegen oder wenigſtens räthlich ſcheinen möchte, ſo erklären Wir von dieſem Verbote ausgenommen:

Gültige Staatshandlungen.

a. Alle Staatshandlungen des regierenden Fürſten, welche innerhalb der Gränzen des ihm zuſtehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen worden ſind.

Abtretungen zur Beendigung von Proceſſen oder zu Gränzberichtigungen gegen Aequivalente.

b. insbeſondere, was an einzelnen Gütern oder Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsſtreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Rechte oder zur Gränzberichtigung mit benachbarten Reichsſtänden gegen andere der Convenienz angemeſſene verhältnißmäßige Aequivalente abgetreten wird.

Tauſche gegen Objecte von gleichem Werthe.

c. Was gegen andere Objekte von gleichem Werthe vertauſcht wird.

Ceſſionen
durch den Appanagial-Receß.

d. Was in Gemäßheit früherer Familienverträge des pfalzneuburgiſchen Hauſes durch den mit Unſers Schwagers des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden unterm 30. November 1803 abgeſchloſſenen Appanagial-Receß Demſelben und Deſſen Linie jedoch mit Vorbehalt der Landeshoheit und der höheren Regalien, dann mit ausdrücklicher Verwahrung, daß in Zukunft nach dem Sinne und Geiſte

des Artikels 5. des Hausvertrages von 1771 die Appanagen in Unſerem Churhauſe allezeit nur in Geldrenten und nicht in Ländern angewieſen werden ſollen, in Unſerem Herzogthume Berg abgetreten worden iſt.

Veränderungen in Staats- und Cameral-Gütern nach Grundſätzen der Staatswirthſchaft und einer zweckmäſſigen Verwaltung.

e. Alle Abänderungen, welche der regierende Fürſt oder deſſen Nachfolger bei den Staats- und Kammergütern dem Staatszwecke gemäß nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft, zu Beförderung der Landeskultur folglich zur Wohlfahrt des Landes oder nach einer weiſen Oekonomie zum Nutzen ſeines eigenen Aerarii und zu Aufhebung der allgemein als ſchädlich anerkannten Selbſtregie gut finden wird, z. B. Erlaſſung gewiſſer den Unterthanen beſchwerlichen Abgaben und Dienſtbarkeiten gegen ein jährliches billiges Surrogat — die Vererbleihung der Staatsgüter gegen einen jährlichen canonem, oder der Verkauf der Mayereyen gegen Bedingung einer ewigen Rente — der Verkauf kleinerer Gründe an Landesunterthanen, Niederlegung oder Veräuſſerung unnützer und im Unterhalt koſtbarer Gebäude, Allodifikationen der Beutel oder kleinen Ritterlehen unter gewiſſen dem aerario vortheilhaften Bedingungen ꝛc.

Nähere Modifikationen.

Jedoch iſt in allen dieſen Fällen der Bedacht darauf zu nehmen, daß die Staats- und Kameraleinkünfte nicht vermindert, ſondern allzeit als

ein Erſatz eine ewige Domanialrente, und zwar ſo viel möglich in Frucht dafür bedungen, wie auch der erlöſte Kaufſchilling entweder zu neuen Erwerbungen oder zu Bezahlung anerkannter gültiger Schulden, oder zu anderen das Wohl des Landes oder den Nutzen des Hausfideicommiſſes bezielenden Abſichten verwendet werde. Auch verſteht ſich von ſelbſt, daß dem regierenden Landesfürſten frey ſtehe, mit den unter dem Staatsvermögen begriffenen Mobilien nach Zeit und Umſtänden zweckmäſſige Veränderungen und Verbeſſerungen zu treffen.

Beſtimmung der Normalziffer bey den vorzunehmenden Vindikationen.

XIII. Obgleich Wir berechtigt wären, die Vindicationen der geſchehenen ungültigen Veräuſſerungen auf die in den Familienverträgen von 1766 und 1771 feſtgeſetzte Zeit zurückzuführen, ſo wollen Wir doch mit Rückſicht auf die Verhältniſſe Unſerer verſchiedenen Erblande ſolche Normalziffer dafür feſtſetzen, welche Unſere Unterthanen nicht beunruhigen, und gegen welche keine gegründete Anſtände erhoben werden können.

In Bayern.

1) Für die Lande, welche der hochſelige Churfürſt in Bayern Max Joſeph zurückgelaſſen hat, beſtimmen Wir nach dem Articulo 30 des Ansbacher Hausvertrags als Normalziffer — die Zeit der Unterſchrift des Teſchner Friedens, nämlich den 13. Mai 1779, nach welchem in Anſehung des Fideicommiſſes Alles in den Stand geſetzt werden ſoll, wie es zu dieſer Zeit war; alle ſeit dieſem Zeitpunkte quocunque titulo veräuſſerte Fideicommißſtücke, die

nicht zu obigen Ausnahmen ſich qualificiren ſollen vindicirt werden. Da jedoch Unſer neueres Geſetz über Infeudationen nicht zurückwirken kann, ſo ſollen nur diejenigen als ungültige Veräuſſerungen angeſehen werden, welche bei Fideicommißtheilen, die nicht unter die res infeudari solitas gehören, vorgenommen worden ſind.

Im Herzogthume Neuburg.

2. Für das Herzogthum Neuburg ſetzen Wir als Normaljahr und respective Tag den letzten December 1570 feſt, wo das Teſtament Unſers gemeinſchaftlichen Stammvaters Herzogs Wolfgang hinreichend bekannt ſeyn mußte. Alle von dieſem Zeitpunkte geſchehenen Veräuſſerungen der Staats- und Kameralgüter in dem Herzogthum Neuburg und Sulzbach ſind als ungültig, und einer Revocation unterworfen anzuſehen, wenn nicht eine der obigen Ausnahmen eintritt, welche ſogleich dargethan werden kann, unter welche auch die infeudationes bei feudis infeudari solitis gehören.

Es iſt zwar nicht in Unſerer Macht, die eben angeführte teſtamentariſche Verordnung des Herzogs Wolfgang, und das in derſelben angeordnete pfalzneuburgiſche Hausfideicommiß abzuändern, zu modifiziren, oder zu interpretiren; indeſſen wollen Wir doch für Unſere Perſon von dem Uns nach derſelben zuſtehenden Reclamations-Befugniſſe gegen Unſere Landſaſſen keinen Gebrauch machen.

Im Herzogthume Berg.

Für das Herzogthum Berg iſt in dem Hauptreceſſe vom 5. Nov. 1672 articulo 17 beſtimmt verordnet:

„daß die den Privilegiis zuwider verſchenk„ten oder ſonſt vergebenen Güter auf was „Weg und Weiſe oder unter was Prätext „es immer geſchehen ſeyn mag, auch die „verpfändeten und veralienirten darüber mit „den Pfand- und Kaufsinhabern richtig zu „liquidiren, wieder zur Kammer gebracht „und hinfüro gemeldten Privilegiis zugegen „keine derley Güter ohne Noth und der „Landſtände Mitconſens mehr alienirt, ver„ſetzt, oder verſchenkt werden ſollen."

Dadurch iſt das Normaljahr, nämlich 1672 zur Beurtheilung der Alimentationen in dieſem Lande genau beſtimmt.

Für die Entſchädigungslande.

4. Für die Entſchädigungslande ſetzt der §. 44. des Reichs-Deputations-Hauptſchluſſes vom 25. Febr. 1803 den 24. Auguſt 1802 als Normaltag feſt, und erklärt alle ſeitdem vorgenommene Veräuſſerungen für ungültig, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzuſehen ſind.

III.

Darin beſtehen im Weſentlichen die Vorſchriften der Haus- und Fideicommißpragmatik. Die Verfaſſungsurkunde vom 26. May 1818 enthält darüber folgende Beſtimmungen:

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§. 1.

Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräuſſerliche Geſammtmaſſe aus ſämmtlichen Beſtandtheilen von Landen, Leuten, Herrſchaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör. Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, ſie mögen in der Haupt- oder in der Nebenlinie geſchehen, wenn der erſte Erwerber während ſeines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Manns-Stammes, und werden als der Geſammtmaſſe einverleibt anzuſehen.

§. 2.

Zu dem unveräuſſerlichen Staatsgute, welches im Fall einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlaſſenſchaft in das Inventar der letzteren nicht gebracht werden darf, gehören

1) alle Archive und Regiſtraturen;

2) alle öffentliche Anſtalten, und Gebäude mit ihrem Zugehör;

3) alles Geſchütz, Munition, alle Militär-Magazine, und was zur Landeswehr nöthig iſt;

4) alle Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter mit allen Mobilien, welche der Aufſicht der Hofſtäbe, und Hofintendanzen anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes beſtimmt ſind;

5) alles was zur Einrichtung oder zur Zierde der Reſidenzen und Luſtſchlöſſer dient;

6) der Hausſchatz und was von dem Erblaſſer mit demſelben bereits vereinigt worden iſt;

7) alle Sammlungen für Künſte und Wiſſenſchaften, als: Bibliotheken, phyſikaliſche, Naturalien- und Münzkabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Inſtrumenten, Gemählde- und Kupferſtichſammlungen und ſonſtige Gegenſtände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künſte und Wiſſenſchaften beſtimmt ſind;

8) alle vorhandenen Vorräthe an baarem Gelde und Kapitalien in den Staatskaſſen, oder an Naturalien bey den Aemtern ſammt allen Ausſtänden an Staatsgefällen;

9) alles, was aus Mitteln des Staates erworben wurde.

§. 3.

Sämmtliche Beſtandtheile des Staatsgutes ſind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober 1804 beſtimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältniſſen hierüber noch geltenden Beſtimmungen in gegenwärtige Verfaſſungsurkunde übertragen ſind, auf ewig unveräuſſerlich vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen.

Vorzüglich ſollen ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainität bey der Primogenitur ungetheilt und ungeſchmälert erhalten werden.

§. 4.

Als Veräuſſerung des Staatsguts iſt anzuſehen nicht nur jeder wirkliche Verkauf, ſondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willensverordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beſchwerung einer ewigen Laſt oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Laſten bewilligt werden.

§. 5.

Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleiſteter Dienſte verliehenen Lehen, Staatsdomainen und Renten ſind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch ſteht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zu Belohnung großer und beſtimmter dem Staate geleiſteter Dienſte können auch andere Staatsdomainen oder Renten jedoch mit Zuſtimmung der Stände, in der Eigenſchaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. Anwartſchaft auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben ſo wenig, als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6.

Unter dem Veräuſſerungsverbote ſind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Gränzen des ihm zuſtehenden Regierungsrechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbeſondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsſtreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Gränzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen anderen angemeſſenen Erſatz abgetreten wird;

3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauſcht wird;

4) alle einzelnen Veräuſſerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß und in Folge der bereits erlaſſenen Vorſchriften nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft zur Beförderung der Landeskultur, oder ſonſt zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Beſten des Staatsärars und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbſtverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7.

In allen dieſen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staatseinkünfte nicht geſchmälert, ſondern es ſoll als Erſatz entweder eine Dominikalrente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen oder der Kaufſchilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushilfe des Schuldentilgungsfonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Abſichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umſtänden zweckmäſſige Veränderungen und Verbeſſerungen vornehmen.

IV.

So lauten wörtlich die geſetzlichen Beſtimmungen dieſer beyden Urkunden, ohne deren genaue Kenntniß der Gegenſtand der vorliegenden Frage nicht beurtheilt werden kann. Da die Verfaſſungsurkunde von der Pragmatik des Jahres 1804 in mehreren weſentlichen Stücken abweicht, und die genaue Bezeichnung dieſer Unterſchiede für eine große Anzahl bayeriſcher Staatsbürger von der größten Wichtigkeit iſt, ſo wird die Unterſuchung derſelben vielleicht dazu beytragen, einen noch wenig bearbeiteten Gegenſtand des inneren Staatsrechts aufzuklären.

Die Vergleichung des früheren Geſetzes vom Jahre 1804 mit der Verfaſſungsurkunde vom Jahre 1818 giebt folgende Reſultate, deren Richtigkeit wohl ſchwerlich beſtritten werden kann:

1) Die Verfaſſungsurkunde iſt als das letzte und neueſte Geſetz in jenen Beſtimmungen, welche der Haus- und Fideicommißpragmatik widerſprechen, allein giltig.

2) Die Verfaſſungsurkunde ſagt im Titel III. §. 3. beſtimmt und ausdrücklich: daß aus dieſer Pragmatik die nach den veränderten Verhälniſſen noch geltenden Beſtimmungen in gegenwärtige Verfaſſungsurkunde übertragen ſind.

Es heißt alſo: übertragen, das iſt: wörtlich aufgenommen. Es heißt nirgends, daß man ſich blos darauf berufen oder beziehen wolle, oder daß ſie blos excerpirt, und im Auszuge geliefert worden.

3) Die Verfaſſungsurkunde ſpricht alſo im Weſentlichen die Aufhebung der Haus- und Fideicommißpragmatik vom 20. Oktober 1804 auf das Beſtimmteſte aus, und läßt ſie nur noch in jenen Gegenden gelten, welche wörtlich und ausdrücklich in die Verfaſſungsurkunde übertragen ſind.

4) Daß dieſes allein der richtige Sinn der Verfaſſungsurkunde iſt, ergiebt ſich daraus: daß mehrere Stellen und Paragraphe aus der Haus- und Fideicommißpragmatik in die Verfaſſungsurkunde wörtlich und buchſtäblich übertragen ſind. So vergleiche man z. B. von der Pragmatik §. II. lit. f. Nro. 1 — 9. (Reg. Bl. v. 1805. S. 165 und 166) mit der Verfaſſungsurkunde Titel III. §. 2., dann von der erſten §. XII. lit. a. b. c. e. (Reg. Bl. 172 u. 173) mit der letzteren Titel III. §. 6. ferner von der erſten unter der Aufſchrift: Nähere Modifikationen (Reg. Bl. S. 173) mit der Verfaſſungsurkunde Titel III. §. 7. In allen dieſen Stellen hat ſich die Verfaſſungsurkunde auf die genannte Pragmatik nicht blos bezogen, ſondern ſie wörtlich abgeſchrieben, und übergetragen.

5) Hieraus ergiebt ſich alſo der ganz klare Schluß: daß alle Beſtimmungen der Pragmatik, welche nicht buchſtäblich und wörtlich in der Verfaſſungsurkunde ſtehen, nicht mehr gil-

tig ſind, und daß nur jene Vorſchriften der Pragmatik als noch heute beſtehendes Geſetz betrachtet werden können, welche in die Verfaſſungsurkunde übergetragen, das heißt: buchſtäblich und wörtlich aufgenommen worden ſind *).

V.

Deſſen ungeachtet will der königliche Fiskus den ganz klaren Worten des Titels III. §. 3. der Verfaſſungsurkunde einen ganz anderen für einen großen Theil der Einwohner höchſt beunruhigenden Sinn unterſchieben. Er behauptet nämlich:

der Ausdruck: „wie bereits in der Prag„matik vom 20. Okt. 1804 beſtimmt war,“ hätte die Bedeutung: „auf die nämliche „Art und Weiſe, und mit den nämli„chen Normalziffern der ausgeſproche„nen Vindikationen und Reklamationen, wie „bereits in der Pragmatik vom 20. Oktober „1804 beſtimmt war.“

Die Wiederlegung dieſer Behauptung iſt zwar im Weſentlichen bereits im vorſtehenden §. IV. ent-

---

*) Daß auch Andere dieſe Stelle in gleichem Sinne nehmen, beweiſt unter anderen Döllingers Verfaſſung des Königreichs Bayern im Iſten Bande (München. 1818. S. 11.), wo es heißt: „die angeführte Pragmatik vom 20. Oktober 1804 wurde hier nicht mit abgedruckt, weil Alles, was noch gilt, in die Verfaſſungsurkunde übergetragen iſt.

halten; indeſſen wird eine nähere Zergliederung dieſer Stelle die Unrichtigkeit der fiskaliſchen Behauptungen in noch helleres Licht ſetzen.

1) Das Wort wie kann in Verbindung mit der ganzen Stellung dieſes dritten Paragraphs keinen andern Sinn haben, als den folgenden:

„Das Prinzip der Unveräuſſerlichkeit des „Staatsguts, welches ſchon durch die Prag„matik vom 20ſten Oktober 1804 ausgeſpro„chen war, wird hier wiederholt ausge„ſprochen;

oder mit anderen Worten:

„das Staatsgut iſt unveräuſſerlich, wie ſchon „in der Pragmatik vom 20ſten Oktober 1804 „beſtimmt war."

2) Es heiſst nicht: Sämmtliche Beſtandtheile des Staatsguts bleiben unveräuſſerlich, wie es bereits in der Pragmatik beſtimmt war; ſondern es heiſst: Sämmtliche Beſtandtheile des Staatsguts ſind unveräuſſerlich, wie es ꝛc. ꝛc. Daher iſt es klar: daſs die Verfaſſungsurkunde die bisher geſchehenen Veräuſſerungen mit einem Schleyer bedecken wollte, und dieſelben nur für die Zukunft ausdrücklich unterſagte. Es heiſst mit anderen Worten:

„Schon die Pragmatik vom 20ſten Oktober „1804 hat den Grundſatz der Unver-

„äuſſerlichkeit des Staatsguts ausge-
„ſprochen. Es konnte aber derſelbe nicht
„ſtrenge befolgt werden, weil zu Beſtreitung
„der ſchweren Staatsausgaben beſonders der
„Kriegskoſten in den Jahren 1805, 1806,
„1809, 1812 — 1815 gerade in dieſer Epo-
„che ein großer Theil des Staatsguts ver-
„äuſſert werden mußte. Wir Selbſt können
„dieſe Verkäufe nicht widerrufen, noch das
„dafür eingenommene Geld zurückgeben, noch
„diejenigen beſtrafen, ohne deren Geld die
„Staatsſchulden um die gleiche Summe hät-
„ten vermehrt werden müſſen, und ohne
„deren Hilfe ſelbſt die Exiſtenz des Staates
„problematiſch geworden wäre. Das Ge-
„ſchehene läßt ſich nicht mehr ungeſchehen
„machen; der Grundſatz der Unveräuſſer-
„lichkeit gelte alſo wenigſtens für die
„Zukunft.“

3) Daß die Verfaſſungsurkunde den Sinn nicht habe, frühere Veräuſſerungen vor dem Jahre 1818 für ungiltig zu erklären, beweiſen auch die früheren Hausverträge, insbeſondere der Ansbacher Hausvertrag, welcher der oft erwähnten Pragmatik hauptſächlich zum Grunde gelegt worden iſt. Dort heißt es ausdrücklich: „Die zu häufigen Veräuſſerungen der Domainen dieſes wichtigen Theils der Staats-

einkünfte, und Unſers Hausſideicommiſſes haben auch Unſere ganze Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen. Um ſolche in der Zukunft ſo viel möglich zu verhüten, und dasjenige, was die Freygebigkeit Unſerer Voreltern und der Lauf der Zeit noch übrig gelaſſen hat, ſo viel nur immer thunlich iſt, bey dem Hauſe und bey der Primogenitur zu erhalten, verordnen Wir für Uns ꝛc. ꝛc. ꝛc.

4) Könnte man ſich vernünftiger Weiſe wohl vorſtellen, daß ſo wichtige ſtaatsrechtliche Verhältniſſe mit dem einzigen Wörtlein wie entſchieden werden ſollten? Ja, würde der §. 3. ausdrücklich ſagen: „auf die nämliche Art „und mit den nämlichen Normaljahren mit Rückſicht auf die verſchiedenen Provinzen, wie bereits in der „Pragmatik vom 20ſten Oktober 1804 „beſtimmt war, und wie dieſes im „§. XIII. dieſer Pragmatik umſtändlich zu finden iſt,“ dann würde wohl über den Sinn dieſer Worte kein Zweifel mehr möglich ſeyn. Aber ſo konnte ſich die Verfaſſungsurkunde nicht ausdrücken, ohne mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu gerathen; denn der §. 3. ſagt ausdrücklich: daß die noch geltenden Beſtimmungen der Pragmatik in die Verfaſſungsurkunde übergetragen ſind. Sie müßte daher den ganzen §. XIII. der Pragmatik, welcher die Normaljahre feſtſetzt, wörtlich enthalten, was aber keineswegs geſchehen iſt. Dieſer Gegenſtand hätte doch unſtreitig die Uebertragung in die Verfaſſungsurkunde mit dem nämlichen Rechte verdient, mit wel-

chem der größte Theil des §. 2. der Pragmatik über Geſchütz, Munition, Einrichtungen der Reſidenzen und Luſtſchlöſſer, Sammlungen, Geld- und Naturalvorräthe buchſtäblich und wörtlich aufgenommen worden iſt. Man wird kein Beyſpiel finden, daß in einem für ſich ſelbſt beſtehenden Geſetze Verhältniſſe, welche das Eigenthum und Vermögen von vielen tauſend Familien betreffen, mit einem einzigen Wörtlein abgemacht worden ſind; während man ſich zu gleicher Zeit bey anderen zum Theil höchſt unbedeutenden Gegenſtänden der größten Umſtändlichkeit befliſſen hat. Wo iſt aber in der Verfaſſungsurkunde vom Teſchner Frieden, vom Teſtament des Herzogs Wolfgang, von dem Reichsdeputations-Hauptſchluſſe die Rede? Wo von den Provinzen Bayern, Neuburg und Sulzbach, oder von den Entſchädigungsländern? Wo von den Normaljahren 1779, 1570 und 1802? oder von perſönlicher Nachſicht des damaligen Churfürſten auf ſeine Lebenszeit? Da nun alle dieſe Beſtimmungen in die Verfaſſungsurkunde nicht übergetragen ſind, ſo iſt es klar, und unwiderſprechlich: daß ſie in die Kategorie derjenigen gehören, welche die Verfaſſungsurkunde für aufgehoben, und als nicht mehr geltend betrachtet wiſſen will. Könnten über die Richtigkeit dieſer Anſicht noch irgend Zweifel beſtehen, ſo würden ſie durch Einſicht der Miniſterial-Akten und der Berathungsprotokolle über die Einführung der neuen Verfaſſung vollends verſchwinden.

VI.

Die Verfaſſungsurkunde ſpricht im Titel III. §. 3. aus: daß ſie alle Beſtimmungen über das Staatsgut, welche nach den veränderten Verhältniſſen noch beſtehen ſollen, aus der Haus- und Fideicommißpragmatik aufgenommen habe. Worin können alſo die in der Zwiſchenzeit von 1804 bis 1818 veränderten Verhältniſſe beſtehen, welche auch in den Diſpoſitionen über das Staatsgut ſo wichtige Veränderungen herbeyführen konnte? Offenbar ſind es die folgenden:

a) im Jahre 1804 hatte Bayern noch ſeine alte Provinzialeintheilung in die Herzogthümer Bayern, der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach, wozu nun noch die Provinzen Schwaben und Franken gekommen waren, mit vielen zerſtreut gelegenen Beſtandtheilen, und mit verſchiedenen Rechten, Dienſtbarkeiten und Anſprüchen gegeneinander;

b) unter dieſen Provinzen hatten Bayern und Neuburg, ſo wie auch das Stift Kempten noch ihre landſchaftlichen Verfaſſungen; in Sulzbach, in der oberen Pfalz und in den übrigen Landestheilen war der Regent unbeſchränkt;

c) durch den Preßburger Frieden im Jahre 1805 erhielt Bayern die Königswürde und Souverainität ſeiner Länder;

d) der rheiniſche Bundesvertrag, und die Verzichtleiſtung des Kaiſers von Oeſterreich auf die

deutſche Kaiſerkrone hatte im Jahre 1806 die Reichsverfaſſung, und die Lehenseigenſchaft von Bayern aufgelöſt;

e) der Frieden von Tilſit im Jahre 1807, der Wiener Frieden im Jahre 1809, der Riedner Vertrag im Jahre 1813, und der Wiener Congreß im J. 1814 hatten Bayern in ſeiner Hauptmaſſa zu einem ganz arrondirten Staat gemacht;

f) der Wiener Congreß hatte landſtändiſche Verfaſſungen für ganz Deutſchland vorgeſchrieben. Wie ſollte es möglich ſeyn, Bayern, das nun aus mehr als 50 kleinen Staaten zu einem mächtigen Königreiche empor gewachſen war, in eine Maſſe zu vereinigen, und mit Kraft und Nachdruck zu regieren, wenn nicht alle Provinzialunterſcheidungen aufgehoben, und alle Unterthanen mit gleichen Rechten begabt, und mit gleicher Liebe mit einem gemeinſchaftlichen Bande wären umfangen worden?

g) die vorhin erwähnten Kriege foderten einen Aufwand von vielen Millionen, zu deren Aufbringung die gewöhnlichen Staatseinnahmen bey weitem nicht hinreichten. Auch die Contrahierung von Staatsſchulden war dazu noch nicht hinlänglich. In dieſer Verlegenheit mußte die Regierung zum Verkauf eines großen Theils jener Domainen ſchreiten, deren Veräußerung ſie durch die Pragmatik kurz zuvor mit ſo viel Nachdruck verboten hatte. Der Verkauf dieſer Staatsgüter verminderte die Kapitalſchulden, die auſſerdeſſen hatten gemacht werden müſſen, um viele Millionen, und trug

dadurch weſentlich zur Erhaltung des Staates bey. Hier war einer der Fälle eingetreten, wo ſelbſt die ſo ſtrenge Haus- und Fideicommiß-Pragmatik (§. XII. lit. e.) die Veräuſſerung von Staatsgütern geſtattet, und für vortheilhaft erklärt. Es ſchien der Regierung hart und ungerecht, die Güter Derjenigen in Anſpruch zu nehmen, deren Kapitalien ſie zum Theil in den Stand geſetzt hatten, den feindlichen Angriffen zu widerſtehen, und den Staat zu retten. Es ſchien ihr auch unmöglich, Grundſtücke zu reklamiren, die ſeitdem vertheilt, mit andern vermiſcht, in die dritte und vierte Hand gekommen, oft gar nicht mehr mit Gewißheit ausfindig zu machen waren, durch deren Verluſt alle Eigenthums- und Hypothekrechte zerſtört, und Tauſende von Familien an den Bettelſtab wären gebracht worden. Zugleich mochte die Regierung wohl erwägen: daß ſo eben, vorzüglich in den Jahren 1805 und 1809 das Land Bayern der herrſchenden Dynaſtie durch die Treue und Tapferkeit ſeiner Bewohner erhalten worden, und daß es daher nicht an der Zeit wäre, ſie durch Anſprüche auf Wiederherſtellung des Zuſtandes von 1779 zu beunruhigen und zu beſchädigen. Die Regierung mochte ſich vielleicht erinnern: daß, als Herzog Otto Heinrich von Neuburg im Begriff ſtand, ſein Herzogthum wegen Schuldenlaſt an das Haus Oettingen, oder an die Stifte Eichſtädt und Augsburg zu verkaufen, die getreuen Stände ins Mittel traten, die ſämmtlichen Schulden und die ganze Verwaltung des Landes übernahmen, daß ſie auf ſo lange, bis dieſe Schulden bezahlt waren, auf ihre Privilegien freywillig Verzicht leiſte-

ten, und ſo dieſes ſchöne Herzogthum dem regierenden Hauſe gerettet haben *). Sollte dieſe treue Anhänglichkeit der Stände in ihren Nachkommen dadurch beſtraft werden, daß man bey ihnen allein auf 248 Jahre zurückgehen, und bey ihnen allein alle ſeitdem vorgenommenen Veräuſſerungen des Staatsguts widerrufen wollte. Nach allgemeinen groſsartigen und alle Unterthanen der Monarchie mit gleicher Liebe umfaſſenden Anſichten muß das Geſchenk der Verfaſſung betrachtet werden, nicht nach den engherzigen Grübeleyen unerſättlicher und raubſichtiger Fiskale.

Ohne Zweifel waren es dieſe Ereigniſſe und Betrachtungen, welche die Regierung unter dem Ausdruck: „veränderte Verhälniſſe“ begriffen hat.

*) Otto Heinrich hat dieſe patriotiſche Handlung in einer eigenen Urkunde anerkannt, (im J. 1554) und dem Lande unter dem Titel: Landesfreyheit des Fürſtenthums Neuburg aus Dankbarkeit ein neues Grundgeſetz gegeben. „Und dieſe ertheilte Landesfreyheit war im Grunde Schadloshaltung für die pfalzneuburgiſchen Stände, die zur Abzahlung der ihrem Fürſten abgenommenen ſchweren Schulden Alles aufgeboten, kein Opfer zu bringen vernachläßigten, und eben daher temporär auf Landesfreyheiten und Privilegien verzichteten, um deſto gewiſſer und bälder zum erwünſchten Ziele zu gelangen.“ S. Lipowsky Geſchichte der Landſtände von Pfalzneuburg. S. 29—33.

VII.

Die Verfaſſungsurkunde bildet aus dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern eine einzige untheilbare unveräuſſerliche Geſammtmaſſe mit gleichen Rechten und Pflichten der Einwohner. Darum zählt ſchon der Eingang derſelben unter ihren Vortheilen Gleichheit der Geſetze und vor dem Geſetze, Gleichheit der Belegung, und der Pflichtigkeit ihrer Leiſtung auf. Im Titel II. §. 12. und 13. iſt gleiche Pflichtigkeit zum Kriegsdienſte und gleiche Theilnahme an den Staatslaſten ausgeſprochen. Ueberall will die Verfaſſungsurkunde gleiche Rechte und Vortheile, ſo wie gleiche Laſten, und die gleiche Verfaſſung ſoll durch das ganze Reich herrſchen. Mit der neuen Verfaſſung ſoll eine neue Aere beginnen, alle hergebrachten Vorzüge oder Nachtheile eines Landestheils gegen den anderen ſollen aufhören. Gleiche Anſprüche auf den königlichen Schutz und Gnade ſollen durch das ganze Reich ſtatt haben, und ſo wie durch gleiche Geſetze alle Statutarrechte aufgehoben ſind, ſollen auch alle beſonderen Verfaſſungen in den einzelnen Provinzen aufgehoben ſeyn. Es ſoll in Zukunft weder ein provinzial-bayeriſches, noch ein herzoglich neuburgiſches, oberpfälziſch und ſulzbachiſches, noch ein fränkiſches und ſchwäbiſches Staatsrecht mehr geben, ſondern nur ein allgemeines bayeriſches Staatsrecht für das ganze Königreich. Wie könnte aber davon die Rede ſeyn, wenn der Fiskus die in der Pragmatik ausgeſprochenen Reklamations-Befugniſſe veräußerter Staatsgüter noch immer als rechtsbeſtehend betrachtet, und als Normaljahr für dieſelben im ehemaligen Herzogthum Bayern und in der oberen Pfalz das Jahr

1779, für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach das Jahr 1570, und für die Entſchädigungsländer in Bayern, Franken und Schwaben das Jahr 1802 behauptet?

Wenn durch die Verfaſſungsurkunde die beſonderen Verfaſſungen der einzelnen Landestheile nicht aufgehoben worden ſind, ſo müßten dieſe auch noch in anderen, und ſolchen Gegenſtänden gelten, welche durch frühere Verträge beſtimmt, oder dem Volke ſonſt vortheilhaft ſind. Die Provinzen Ansbach und Neuburg hatten beynahe gar keine Schulden, und doch wird die Schuldentilgungsſteuer von allen Einwohnern der älteren Kreiſe in gleichem Verhältniſſe bezahlt, und von dem Ansbacher und Neuburger hiezu eben ſo viel entrichtet, als von dem Einwohner des ungleich mehr überſchuldeten Bayerns, und der oberen Pfalz. Das zu viel und ohne Verbindlichkeit bezahlte müßte ihnen wieder zurück gegeben werden. Im Jahre 1800 wurde zwar in Altbayern die Toleranz in Religionsſachen eingeführt. Allein die ſpätere Haus- und Fideicommißpragmatik vom J. 1804 beſtätigt gleich Anfangs die älteren Familienverträge, insbeſondere jene von den J. 1766, 1771 und 1774, und der vom J. 1771 beſtimmt im fünften Abſatze ausdrücklich: „daß keinem Regenten in das Herzogthum Bayern einige proteſtantiſche Miniſter, Räthe und Beamte einzuführen erlaubt ſeyn ſolle.“ Das Geſetz vom J. 1800 war alſo dadurch ſtillſchweigend wieder zurückgenommen. Könnte alſo nicht das Herzogthum Bayern vom J. 1804 bis 1818 die Rechtsgiltigkeit jener Beſtimmung in Anſpruch nehmen, und wenn die einzelnen Provinzialverfaſſungen noch giltig wären, es auch noch jetzt thun? Eine ſtändiſche Wittwenkaſſa im Herzogthum Neuburg wurde

vom Aerar eingezogen. Der Lehenvertrag und die Allodifikationsnormen in den Fürſtenthümern Ansbach und Baireuth waren für die Lehenvaſallen ungleich günſtiger, als ſie es jetzt ſind. Das Landgericht Zwiſel im Unterdonaukreiſe war durch kaiſerliche Privilegien bis zum J. 1806 ganz ſteuerfrey, könnte gemäß der oft genannten Pragmatik §. XI. lit. d. dieſe Steuerfreyheit noch heut zu Tage behaupten, und müßte ſogar noch dabey geſchützt werden. Und ſo würde man bey näherer Unterſuchung noch manche Vortheile finden, welche einigen Provinzen oder Gegenden ſehr zu Statten kamen, die ihnen aber ſeit dem Beſtehen der Verfaſſung ohne Entſchädigung entzogen worden ſind. Das Reich kann nicht die alte und die neue Verfaſſung zugleich haben, und die neue hätte entweder nie eingeführt werden ſollen, oder man ſoll der alten, wo ſie mit der neuen in Widerſpruch ſteht, gar nie mehr erwähnen. Wohin würde es am Ende führen, wenn alle dieſe beſonderen Verfaſſungen und Obſervanzen wieder aufgewärmt und geltend gemacht werden wollten? Der Ungrund der fiskaliſchen Behauptungen liegt daher ſchon aus dieſem Geſichtspunkte allein hell am Tage, wenn auch dieſe Pragmatik durch die Verfaſſungsurkunde nicht ausdrücklich ausgenommen wäre.

VIII.

Allein auch noch andere Gründe ſprechen für die Richtigkeit dieſer Anſichten:

1) Die Verfaſſungsurkunde ſpricht durch die Aufſtellung des Grundſatzes der Gleichheit (wie

oben gezeigt worden) für alle Provinzen des Reichs die Abſicht aus, alle früheren Veräuſſerungen als geſchehen beruhen zu laſſen, und nur zu verhindern, daß dergleichen mehr in Zukunft geſchehen. Der §. 4. des Titel III. verbietet ausdrücklich die Verleihung neuer Lehen. Dieſes Verbot begreift alſo ſtillſchweigend die Beſtätigung der bisherigen Lehenverleihungen um ſo gewiſſer in ſich, als in dem Titel III. §. 5. dem Könige das Recht vorbehalten iſt, die heimgefallenen Lehen wieder zu verleihen.

2) Die Rechte ſprechen im Zweifel immer gegen denjenigen, welcher deutlicher hätte ſprechen können und ſollen, und es nicht gethan hat. König Maximilian gab ſeinem Volke die Verfaſſung aus eigener Machtvollkommenheit. Er war durch nichts gehindert, ſich alle wirklich gegründeten oder vermeintlichen Anſprüche ausdrücklich und in beſter Rechtsform vorzubehalten. Er konnte ſich dabey der bündigſten Ausdrücke und jeder beliebigen Form ungehindert bedienen. Und da es nun nicht geſchehen, und die angeführte (zwar an ſich klare) Stelle zweifelhaft gemacht werden will, ſo müßte nach Rechtsgrundſätzen auch aus dieſem Geſichtspunkte gegen Ihn entſchieden werden.

3) In odioſen Gegenſtänden ſind im Zweifel alle Geſetzesſtellen zum Vortheil der darunter Leidenden, und im beſchränkteſten Sinn (strictissimae interpretationis) auszulegen. Die Einziehung von Gütern, wodurch viele Familien um ihr ganzes Vermögen kommen wür-

den, iſt aber unſtreitig einer der odioſeſten Gegenſtände, und kann alſo, wenn die erwähnte Stelle wirklich zweifelhaft ſcheinen ſollte, ohne vollkommen deutliche Geſetze nicht verfügt werden. Die Entſcheidung müßte alſo auch aus dieſem Grunde zum Vortheil der Beſitzer von Staatsgütern ausfallen.

4) Selbſt die älteren römiſchen Geſetze, ſo wie die neueren Verordnungen wohlgeſinnter menſchenfreundlicher Regenten haben den Gerichtsſtellen nachdrücklich an das Herz gelegt, im Zweifel gegen den Fiskus zu erkennen, in weiſer Erwägung, welches großes Uebergewicht einer Parthey der Beſitz der Macht gegen die Gegenparthey zu geben vermag, wenn ſie auch ſonſt keine Vorrechte vor derſelben beſitzt.

5) Das eigene durch die That bewieſene Anerkenntniß der Regierung, daß ſie nicht berechtigt ſey, ſich durch Reklamation, Revokation oder Vindikation der veräuſſerten Staatsgüter wieder zu bemächtigen, iſt ein neuer Beweis der Unrichtigkeit der jetzigen fiskaliſchen Anſichten. Als im J. 1816 der Plan gefaßt wurde, Militärgeſtüte zu errichten, wurden hiezu die Klöſter Benediktbayern, Rottenbuch, Steingaden und Fürſtenfeldbruck beſtimmt. Dieſe Klöſter wurden aber nicht reklamirt, ſondern der Staat kaufte ſie den Eigenthümern förmlich ab. Dieſes iſt um ſo auffallender, da ſie ſogar um höhere Preiſe wieder erkauft wurden, als ſie wenige Jahre zuvor der Staat ſelbſt verkauft hatte, und da ſie vor dem Erſcheinen der Verfaſſungsurkunde vom J. 1818 geſchah, wo noch die volle Giltig-

keit der Pragmatik in Anſpruch genommen werden konnte, und die königliche Gewalt noch durch keine Landſtände beſchränkt war.

8) Wenn nun auch der §. 3 im Titel III. der Verfaſſungsurkunde als zweifelhaft betrachtet werden wollte, ſo müßte verfaſſungsmäßig die Auflöſung des Zweifels auf ganz andere Art geſchehen als durch Revokations- und Vindikations-Klagen. Der Titel VII. §. 2. der Verfaſſungsurkunde beſtimmt: „Ohne den Bey-„rath und die Zuſtimmung der Stände des „Königreichs kann kein allgemeines neues Ge-„ſetz, welches die Freyheit der Perſonen oder „das Eigenthum der Staatsangehörigen be-„trifft, erlaſſen, noch ein ſchon beſtehendes ab-„geändert, authentiſch erläutert, oder aufge-hoben werden.“

Daß die doctrinelle Auslegung hier weder paſſend noch zureichend iſt, ergiebt ſich ſogleich von ſelbſt. Eine Auslegung durch den Gebrauch (interpr. usualis) kann bey der erſt vor kurzem begonnenen Exiſtenz der Verfaſſung noch nicht vorhanden ſeyn. Es iſt alſo, wenn der Staat rechtliche Anſprüche machen will, vor Allem nothwendig: daß eine authentiſche Interpretation durch den Geſetzgeber erfolge. Die Geſetzgebung in Bayern ruht aber verfaſſungsmäßig in den Händen der Regierung und der Reichsſtände. Die Regierung kann alſo nicht befugt ſeyn, einſeitig und ohne Zuziehung der Reichsſtände die Erläuterung vorzunehmen, und die bis jetzt darüber bey den Gerichten übergebenen Klagen ſind geſetzwidrig, ungerecht, und frivol.

IX.

Der Ungrund der fiskaliſchen Behauptung: daß die genannte Pragmatik in den Beſtimmungen über Veräuſſerung des Staatsguts noch giltig ſey, liegt daher klar vor Jedermanns Augen. Indeſſen wird es immer merkwürdig bleiben, den Umfang dieſer Anſprüche des Fiskus und den angeblichen Rechtsgrund derſelben in den verſchiedenen Provinzen des Reichs näher kennen zu lernen.

Wenn die Pragmatik noch rechtskräftig beſtehen würde, ſo ſchienen dieſe fiskaliſchen Anſprüche in den Herzogthümern Bayern und der oberen Pfalz noch am meiſten gegründet zu ſeyn. Der Teſchner Frieden vom 13ten May 1779 hat ganz Bayern mit allen Beſitzungen des Hauſes Wittelsbach für ein unveräußerliches untheilbares Fideicommiß erklärt, und darin mit Einwilligung aller Agnaten die früheren Hausverträge beſonders die von den Jahren 1766, 1771 und 1774 beſtätigt. Allein dem Teſchner Frieden fehlt eben ſo wie den genannten Hausverträgen die weſentlichſte Eigenſchaft eines Geſetzes nämlich die Promulgation oder öffentliche Bekanntmachung. Dieſelben ſind zwar in mehreren Schriften abgedruckt, und den Gelehrten ſo wie auch ſonſt im Lande ziemlich bekannt; aber nirgends ſind ſie durch die Regierung den Landesunterthanen als Geſetz förmlich verkündet worden. Zwar, was den eigentlichen Staatsvertrag zwiſchen Bayern und den betheiligten auswärtigen Mächten betrifft, war die Regierung hiezu keineswegs verbunden, aber deſto mehr war ſie es in jenen Beſtimmungen, welche die inneren Ver-

hältniſſe des Landes betreffen, wie es hier der Fall iſt. Die Regierung hätte dieſelben nicht nur als Geſetz verkünden, ſondern zugleich auch bemerken ſollen: daß dieſe Verkündung aus dem Grunde geſchehe, damit ſich Jedermann vor dem Kaufe von Domainen in Acht nehme, und vor Schaden zu hüten wiſſe. Von allem dieſen iſt aber nichts geſchehen. Dieſe Beſtimmung des Teſchner Friedens iſt daher nichts als eine Vorſchrift für das regierende Haus, deſſen Mitglieder dieſelbe befolgen ſollen, für deren Vollzug oder Nichtvollzug nur ſie allein verantwortlich ſeyn können; aber es iſt keine Vorſchrift, welche verbindend wäre für Dritte, für Diejenigen, welche von dieſem Veräuſſerungsverbote keine, oder wenigſtens keine geſetzliche Nachricht erhielten, und die als Unwiſſende nicht fehlen, und daher auch nicht beſtraft werden können. Die Nothwendigkeit der Publikation fideicommiſſariſcher Verträge, wenn dieſelben gegen Dritte verbindende Kraft haben ſollen, iſt ja von der Regierung ſelbſt dadurch anerkannt: daß ſogar alle Privatfideicommißverträge durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden. Die Nothwendigkeit, Friedensſchlüſſe und Verträge mit Auswärtigen, in ſo weit ſie die inneren Landesverhältniſſe berühren, zu publizieren, hat die Regierung in gleichem Grade gefühlt, als ſie durch ihr officielles Blatt den Preßburger Frieden im J. 1806, den Wiener Frieden im J. 1809, den Rieder Vertrag im J. 1813 zur Kenntniß des Publikums brachte.

Geſetzt aber: die Zeit des Abſchluſſes des Teſchner Friedens wäre wirklich noch die Normalziffer für dieſe beyden Provinzen, und die Pragmatik wäre in dieſem Punkte noch giltig, ſo könnte der Fiskus folgende Güter in Anſpruch nehmen:

1) Die ſeit dem Jahre 1779 neu conſtituirten Lehengüter, das heißt: jene Staatsgüter, welche erſt ſeit dieſer Zeit in lehenbarer Eigenſchaft neu verliehen worden ſind;

2) alle Pfleg- und Amtsnutzungsgründe, deren Verkauf ſchon im J. 1796 anbefohlen, und im J. 1799 vollzogen wurde. Bey den meiſten Land- und Pfleggerichten befanden ſich Grundſtücke, welche früher die Schloßökonomie der ehemaligen Dynaſten gebildet hatten, und nach dem Ausſterben derſelben meiſtens als Amtsumzugsgründe den dabey angeſtellten, und geringe beſoldeten Beamten überlaſſen waren. Der Werth dieſer Grundſtücke der ehemaligen Land- und Pfleggerichte, der Gerichtsſchreiber, Forſtmeiſter, Revierförſter, Mauthner ꝛc. beträgt mehrere Millionen;

3) alle Oekonomiegüter, und Schwaigen des Staates, welche ſeit dieſer Zeit verkauft worden ſind;

4) alle churfürſtlichen oder königlichen Schlöſſer und Amtsgebäude, Forſtmeiſters-, Förſters-, Mauthners-Wohnungen, welche ſeitdem durch die eingetretenen Länder-Arrondirungen, und neuen Organiſationen als entbehrlich verkauft worden ſind;

5) alle Gebäude, Güter und Grundſtücke der in dieſen beyden Provinzen aufgehobenen Klöſter und geiſtlichen Stiftungen, welche allein einen Werth von vielen Millionen betragen;

6) die ſeit dieſer Zeit verkauften größeren und kleineren Staatswaldungen;

7) das Obereigenthum über das ganze Donaumoor, von ungefähr 4 Quadrat-Meilen, das ehemals ein bayeriſches Lehen war, aber den neuen Anſiedlern und früheren Beſitzern nicht wie früher in lehenbarer, ſondern in allodialer Eigenſchaft überlaſſen worden iſt;

8) alle allodialiſirten Lehengüter, vielmehr die Lehenbarkeit darüber ſowohl bey Ritterlehen als bey gemeinen oder Beutellehen, in ſo weit ſie nicht gegen einen jährlichen Grundzins, ſondern um eine baare Geldſumme allodialiſirt worden ſind;

9) alles auſſer den genannten Realitäten ſonſt noch verkaufte Staatseigenthum.

Nur jene Güter wären von der Revokation befreyt, bey deren Verkauf Surrogate von gleichem Werthe hergeſtellt worden ſind. Allein dieſes iſt, wenigſtens vor Einführung der Verfaſſung beynahe nirgends der Fall, indem bey den damals faſt ununterbrochen geführten Kriegen die Kaufſchillinge meiſtens ſogleich zu Beſtreitung der Kriegskoſten verwendet wurden. Zwar könnten die Käufer hierauf einwenden: das ſchönſte Surrogat dafür ſey die bewahrte Selbſtſtändigkeit und die Vergrößerung des bayeriſchen Staates. Allein dieſe konnten auch durch Staatsanlehen erworben werden, und da große Summen auſſer für Kriegskoſten auch noch für andere Zwecke ausgegeben wurden, da überdieß die Verwendung der ſpeciellen

Kaufſchillinge nirgends nachgewieſen werden kann; ſo wäre keineswegs wahrſcheinlich, daß Gerichtsſtellen auf dieſe Einwendung weitere Rückſicht nehmen würden, als ſie ſtreng juridiſch bewieſen werden könnte.

X.

Am drückendſten und auffallendſten ſind dieſe Anſprüche aber für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach; das erſte, weil ſie auf einen Zeitraum von beynahe dreyhundert Jahren zurückgehen, und das letzte, weil ſie durchaus auf keinem Rechtsgrunde beruhen. Folgende Geſchichtserklärung wird dieſes klar beweiſen:

Die Anſprüche des königlichen Fiskus gründen ſich auf das Teſtament des Herzogs Wolfgang von Neuburg vom 18ten Auguſt 1568, worin die Unveräuſſerlichkeit der Staatsgüter ausgeſprochen worden ſeyn ſoll, und welches von Kaiſer Maximilian II. am 5ten April 1570 beſtätiget wurde*).

Ueber dieſes Teſtament iſt folgendes zu bemerken:

---

*) Nachrichten von dieſem Teſtamente findet man in Fabers Staatskanzley Tom. 46. S. 561 und 583. in Moſers churpfälziſchem Staatsrecht 2tem Kapitel in der Deduktion: Status causae und rechtliche Ausführung in der zweybrückiſchen Succeſſionsſache Part. 1. Beyl. L. S. 56. ferner in Moſers Staatsrecht

1) Die Beweggründe, welche die Errichtung dieſes Teſtaments veranlaßten ſind von Herzog Wolfgang ſelbſt im Eingange auf folgende Art angegeben: erſtens: die Unterwerfung unter die göttlichen Anordnungen, welche allen Menſchen den Tod beſtimmt haben. Zweytens: „zu Verhütung Unfried und Uneinigkeit, ſo ſich zwiſchen unſern Söhnen und Töchtern unſerer hinterlaſſenen Land und Leute halber zutragen möchte." Der Herzog hatte alſo

---

Tom. 13. S. 50. Tom. 15. S. 326. Tom. 24. S. 504 und 509. Größere Auszüge davon ſtehen in Koelers Münzbeluſtigung Tom. 9. S. 95, dann in Pütters Handbuch der beſonderen deutſchen Staaten S. 380 und 502. Allein von einem allgemeinen Veräuſſerungsverbot der Staatsgüter findet man darin nichts. Das Original-Teſtament war indeſſen nirgends zu finden, bis es endlich um das Jahr 1786 im Rathhauſe zu Lauingen durch den verdienten Archivar von Roth zufällig entdeckt wurde. Von dort wurde es durch den Stadtconſulenten Gremel und einer Deputation des Magiſtrats feyerlich nach Neuburg gebracht, da mit vielem Pomp in Empfang genommen, im Archive niedergelegt, und ſpäter nach München geſendet, wo es ſich noch wirklich befindet. Ob die im Teſtamente allegirte Inſtruktion auch dabey war, iſt nicht bekannt geworden. Dieſe Inſtruktion iſt übrigens noch nirgends im Druck erſchienen, und nach allen Umſtänden zu ſchließen, hat ſie der Herzog gar nicht mehr zu Stande gebracht.

Vollſtändig abgedruckt erſchien das Teſtament zuerſt im Jahre 1789 in Moſers patriotiſchem Archiv für Deutſchland im 10ten Band, und hierauf wörtlich aus demſelben im Jahre 1805 in Reiſach's pfalz-neuburgiſchen Provinzialblättern II. Band. S. 193—352.

hier nicht ein Landesgeſetz zum Zweck, ſondern nur ein Haus- und Familiengeſetz, eine Diſpoſition des Vaters mit ſeinen Kindern.

2) Alle Staasrechtsgelehrte, welche dieſes Teſtamentes erwähnen, betrachten es auch nur in der Eigenſchaft einer Diſpoſition in der Familie.

3) Dieſe Eigenſchaft beweiſt auch der §. 34 dieſes Teſtaments, wo beſtimmt vorgeſchrieben wird, daß daſſelbe den Söhnen des Herzogs, welche das 18te Jahr erreicht haben, publicirt werden ſoll. Nirgends im Teſtament wird vorgeſchrieben, daß daſſelbe auch den Landesunterthanen bekannt gemacht werden ſoll.

4) Am Schluſſe des Teſtaments heißt es abermals: „Es ſoll auch ſolch unſer Teſtament innerhalb zwey längſtens drey Monathen nach „unſerem Abſterben eröffnet, exequirt, ausgericht, und vollſtreckt werden.“ Nirgends aber heißt es: „Es ſoll den Unterthanen in „den Ländern des Herzogs gehörig publicirt „werden.“ Eben weil es der Herzog ſelbſt blos für ein Familiengeſetz betrachtet wiſſen wollte.

5) Weder in den damals ziemlich häufigen Verhandlungen mit den neuburgiſchen Landſtänden, noch in den ſpäteren Landtagsverhandlungen findet man eine Sylbe über dieſes Teſtament. Es wurde alſo auch der damaligen Landſchaft dieſes Herzogthums nicht mitgetheilt.

6) Selbſt die oft erwähnte Pragmatik wagt es nicht, ſich auf eine geſchehene Publikation zu berufen, indem ſie erklärt: obwohl das Teſtament im J. 1568 errichtet worden, wolle ſie doch das Jahr 1570 als Normaljahr beſtimmen, „wo das Teſtament Unſers gemeinſchaft„lichen Stammvaters Herzogs Wolfgang hin„länglich bekannt ſeyn mußte.“ Hier iſt alſo die Nothwendigkeit der Publikation, in ſo ferne dieſes Teſtament außer den Familiengliedern gegen Dritte verbindende Kraft haben ſollte, von der Regierung ſelbſt anerkannt. Sie mußte ſich aber hier mit Vermuthungen und Wahrſcheinlichkeiten durchhelfen, weil ſie die Publikation, welche als eine Thatſache (res facti) ſtrenge bewieſen werden müßte, nicht nachweiſen konnte.

7) Wenn dieſes Teſtament als Baſis der fiskaliſchen Anſprüche gelten ſoll, ſo müßte nicht dieſer Punkt allein, ſondern es müßten alle Punkte deſſelben befolgt werden; denn ein Teſtament kann nicht zum Theil angenommen, und zum Theil verworfen werden. Wie wenig aber dieſes der Fall iſt, wird folgende Auseinanderſetzung beweiſen:

a) Der §. 2. deſſelben beſtimmt: daß die evangeliſche allein ſeligmachende Religion zur einzigen Landesreligion erklärt werden ſoll. Und doch wurde im Herzogthume Neuburg wenige Jahre darauf nämlich im Jahre 1615 die katholiſche Religion wieder eingeführt.

b) Gemäß §. 5. ſollen die eingezogenen oder noch einzuziehenden Klöſter und Kirchengüter zum

Beſten der evangeliſchen Kirche, der Spitäler und der Schulen verwendet, und die von der Kammer eingezogenen Güter wieder zurückgegeben werden. Insbeſondere ſoll das Kloſter Kaißheim „wenn auch über „kurz oder lang der Allmächtige Gnade verleihet, daß wir daſſelbe, ſo in unſerer landesfürſtlichen Obrigkeit, Schutz und Schirm „gelegen, chriſtliche Verordnung zu thun „unverhindert ſind, und ſolche Sachen in „unſere Hand und Gewalt gerathen, zu Unterhaltung der Schulen, Kirchen und Spitäler, überhaupt nirgends anders als zu „milden, gottſeligen und chriſtlichen Zwecken verwendet werden."

Dieſe Verwendung und Reſtitution iſt allen Erben und Nachkommen ausdrücklich befohlen, und zur Pflicht gemacht. Allein ſie iſt ſchon damals nicht erfolgt, und was in den neueſten Zeiten bey der Erwerbung von Kaißheim hierin geſchah, iſt ohnehin noch in friſchem Andenken. Will der Fiskus ſich auf dieſes Teſtament beziehen, ſo muß über dieſe Güter genaue Rechnung abgelegt, und müſſen dem Fonds der Schulen, Kirchen und Spitäler alle ſeit vielen Jahren angefallenen Renten und Nutzungen zurückgeſtellt werden.

c) Der §. 7. ſpricht die immerwährende Feſthaltung der beſtehenden Kirchen-, Schul- und Polizey-Geſetze aus, und erklärt diejenigen Regierungsnachfolger, und ihre Subſtituirten, welche Abänderungen darin vornehmen, aller Succeſſions- und

anderer Rechte, welche ihnen aus dieſem Teſtamente „oder ſonſten“ zukommen könnten, für verlurſtig.

d) Der §. 33. dieſes Teſtaments ſpricht geradezu die Strafe der Enterbung gegen die Nachfolger aus, welche dieſem Teſtament entgegen handeln würden.

Die Folgerungen, welche aus dieſen Beſtimmungen gezogen werden können, und welche ſogar die Giltigkeit aller Familienverträge von den Jahren 1766, 1771 und 1774, des Ansbacher Hausvertrags vom J. 1796 und ſogar der Haus- und Fideicommiß-Pragmatik vom J. 1804 ſelbſt umſtoſſen würden, bedürfen keiner näheren Auseinanderſetzung. Ohne Zweifel wäre es von Seite der Regierung beſſer geweſen, dieſes Teſtament nicht mehr in Erinnerung zu bringen. Unmöglich können einige dieſer Vorſchriften unter diejenigen gehören, die für inept, und als gar nicht vorhanden betrachtet werden. Was über Erhaltung von Schulen, Spitälern und andern chriſtlichen Zwecken geſagt iſt, wurde zu allen Zeiten und in allen Ländern für gut gehalten, und die Grundſätze über Religion ſind nicht nur den damaligen Zeiten ganz angemeſſen, ſondern ſind noch die herrſchenden in vielen Ländern oder werden es einſt wieder.

8) Das Auffallendſte in der Sache beſteht aber darinn, daß von einer fideicommißariſchen Eigenſchaft der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, von einem allgemeinem Verbot der Veräuſſerung von Staatsgütern, oder der Wiederverleihung der Lehengüter im ganzen Teſtamente auch nicht eine Sylbe zu finden iſt.

Denn es hieſſe offenbar dem geſunden Verſtande, und der teutſchen Sprache Gewalt angethan, wenn man eine Stelle des §. 9. für eine fideicommiſſariſche Diſpoſition halten wollte, wo der Herzog unter den Gründen, welche er zur Erbseinſetzung ſeines älteſten Sohnes in dem Herzogthum Neuburg anführt, auch ſagt: „und ſonſten zur Erhaltung Fürſtlichen Namens, „auch daß die Fürſtenthum und Herr„ſchaften ohnzerſtreuet, ohnzergänzt, „und ohnzerbrochen beyeinander blei„ben.“ Dieſe Stelle drückt nämlich nur den Wunſch und die Abſicht des Herzogs gelegenheitlich aus, ohne übrigens eine beſtimmte Vorſchrift, ein Verbot von Veräuſſerungen, oder die Gründung eines Fideicommiſſes zu enthalten, wie es in ſpäteren Verträgen geſchehen iſt. Ohne Zweifel haben auch aus dieſer Urſache die Fiskale in den übergebenen Reklamationsklagen ſich nur überhaupt auf dieſes Teſtament bezogen, es aber wohlweislich unterlaſſen, die darauf Bezug habende Stelle namentlich anzuführen, aus dem ganz einfachen Grunde, weil es keine ſolche giebt. *)

9) Daß es gar nicht die Abſicht des Herzogs Wolfgang war, ein Fideicommiß für alle ſeine

---

*) Jede Klage muß einigermaſſen beſcheint werden, und kann, wo es unterlaſſen wird, ſogleich zurückgewieſen werden. Es ſcheint alſo vor der Hand nur darauf abgeſehen zu ſeyn, einige Familien in Mißkredit zu bringen, und ihre Verhältniſſe zu verwirren, keineswegs aber einen rechtlichen Prozeß einzuleiten.

damaligen Länder zu gründen, wie jetzt nach dem Laufe von beynahe dreyhundert Jahren der Fiskus herausklügeln will, beweiſt der §. 8. des nämlichen Teſtaments, wo ſich der Herzog ausdrücklich vorbehält: „daß Alles, was Er in ſeinem Leben mit Contrakten, Exſpektanzen, Begnadigungen, Freyheiten, Donationen, Belehnungen, Alimentationen und in ander Weg, wie das Namen haben mag, affrichten, verbrieffen, verſiegeln, oder verſichern laſſen, alles miteinander nichts ausgenommen, treulich, redlich und fürſtlich gehalten und vollzogen werde. Daß auch alle und jede ein- und nachgeſetzte Erben, Lehenserben, und Nachkommen, ſeine fürſtliche Brieff und Siegel keineswegs diſputiren, viel weniger caſſiren, verkleinern oder zu nicht machen, ſondern demſelben mit getreuem Fleiß ohne alle Einrede geleben, und nachſetzen, wie Teutſch gebornen Fürſten wohl anſtehet, alles bey Straff und Pön, ſo im vorgehenden Punkt geſetzt, und begriffen iſt.“ (nämlich Verluſt aller Erbrechte, und Anſprüche auf die Verlaſſenſchaft.)

In dem nämlichen Abſatze des Teſtaments iſt rückſichtlich der obigen Punkte weiter verordnet: daß die fürſtlichen Briefe und Siegel alle ſonſt erfoderlichen Solennitäten erſetzen, und alle Anſprüche, welche etwa gegen ſolche von des Teſtators Erben und Nachkommen gemacht werden wollten, als null und nichtig erklärt, und die Betheiligten von ſolchen Anſprüchen quitt, ledig, und losgezählt ſeyn ſollten, als wäre es durch richterlichen Spruch geſchehen.

10) Ein weiterer Beweis: Daß Herzog Wolfgang weit davon entfernt war, ein Fideicommiß zu errichten, iſt der §. 18. deſſelben Teſtaments. Dort verbietet er ausdrücklich jede Veräuſſerung in jenen Aemtern und Städten, welche zum Unterhalt (Appanage) der nachgebornen Prinzen beſtimmt und beſonders benannt werden. Wäre in ſeinem Teſtament ein allgemeines Verbot aller Veräuſſerungen von Staatsgütern ausgeſprochen, ſo wäre ja dieſes beſondere Verbot ganz überflüſſig, und bereits in dem allgemeinen Verbote enthalten geweſen. Vielmehr geht aus dieſem ſpeciellen Verbote die klare Ueberzeugung hervor, daß ein ſolches Verbot für die übrigen Landestheile nicht beſtehe.

11) Bayern war bis zum Preßburger Frieden im Jahre 1805 größtentheils ein Reichslehen. Wenn der Lehenerbe zugleich Allodialerbe iſt, ſo muß er entweder auf die Allodialerbſchaft Verzicht leiſten, oder die Handlungen ſeines Vorfahren anerkennen. Schon dieſer einzige Grund möchte vielleicht alle fiskaliſchen Anſprüche vernichten.

Durch das Teſtament des Herzogs Wolfgang ſind daher in Rückſicht auf Veräußerungen, Belehnungen ꝛc. dem regierenden Fürſten die Hände keineswegs gebunden, ſondern nur den appanagirten Prinzen in Rückſicht einiger weniger und beſonders benannter Aemter, wovon ſogleich nähere Erörterung folgen wird.

Unbegreiflich iſt es daher: daß ſchon die Pragmatik vom J. 1804 ſich auf etwas beziehen

mochte, was in der Natur der Dinge gar nicht exiſtirt*). Aber höchſt verantwortlich bleibt ein Fiskal, der auf die bloße Authorität eines längſt nicht mehr beſtehendes Geſetzes, nämlich der Pragmatik vom Jahre 1804 hin, ohne nähere Einſicht und ſorgfältige Prüfung des Originalteſtaments**) kein Bedenken trägt, jetzt die Ruhe und den Wohlſtand vieler Familien zu untergraben, und mit Anſprüchen aufzutreten, denen nicht der entfernteſte Rechtsgrund, und ſelbſt nicht in dem Falle zur Seite ſteht, daß die Pragmatik noch wirklich giltig iſt.

XI.

Woher mag es denn alſo kommen, daß von Seite des Staates noch immer Anſprüche gemacht

---

*) Die Beſtimmung des Normaljahres für das Herzogthum Neuburg in dieſer Pragmatik ſcheint überhaupt das oberflächlichſte in dem ganzen Geſetze zu ſeyn. Die Ueberſchrift lautet allein auf das Herzogthum Neuburg, und der Text ſpricht von den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach. Offenbar iſt dieſer Artikel von einem anderen Referenten veranlaßt worden.

**) Ueberhaupt muß bey den darüber obwaltenden Proceſſen auf Verlangen das Original vorgelegt und eingeſehen werden, um zu erkennen, ob daſſelbe nicht an ſich vitios iſt, und mit der vom gebrauchten Notar Walrab gemachten Beſchreibung übereinſtimmt. (Pfalzneuburg. Provinz. Blätter. II. Th. S. 339 —346.)

werden? Wie konnten dieſe Umſtände Denjenigen verborgen bleiben, welche die Pragmatik von 1804 entworfen, berathen, und entſchieden haben?

Hier iſt nur einer der folgenden drey Fälle möglich:

1) Vielleicht enthält darüber die in dem Teſtament angeführte, aber noch nicht bekannt gewordene Inſtruktion einige Beſtimmungen, oder

2) die bisher bekannt gemachten Ausdrücke des Teſtaments in Moſer und Reiſach ſind unvollſtändig und unächt, oder

3) die Sache beruht auf einer ganz irrigen Auslegung der Pragmatik vom J. 1804.

Was erſtens die Inſtruktion betrifft, ſo hat ſie Herzog Wolfgang gemäß dem § 24. des Teſtaments bereits zu entwerfen angefangen, und ſich darauf bezogen. Da ſie aber in den Beylagen weder bey Moſer noch bey Reiſach abgedruckt iſt, ſo wurde wahrſcheinlich der Herzog vom Tode übereilt, ehe er ſolche vollenden konnte. Sollte ſie aber auch wirklich exiſtiren, ſo iſt ſie doch kein Geſetz, ſondern nur ein wohlmeynender Rath, der eben ſo gut befolgt, als nicht befolgt werden kann, ungefähr ſo, wie die bekannten monita paterna von Churfürſt Maximilian I. Und ſollte ſie endlich als direkte Vorſchrift für alle Regierungsnachfolger betrachtet werden wollen, ſo iſt ſie doch kein Landesgeſetz, und eben ſo wenig promulgirt, als das Teſtament ſelbſt. Der erſte Fall macht alſo in

der Eigenſchaft dieſes Teſtaments keinen Unterſchied.

Der zweyte Fall betrifft die Aechtheit dieſes Teſtaments, wie man es bey Moſer und Reiſach abgedruckt findet. Dieſe kann zwar als Bekanntmachung von Privatſchriftſtellern nicht verbürgt werden, keine Geſetzeskraft haben, noch überhaupt etwas beweiſen, ſo lange ſie nicht von der Regierung als ächt anerkannt worden iſt. Indeſſen wäre es doch beynahe lächerlich, die Aechtheit dieſer Abdrücke bezweifeln zu wollen; denn

a) Moſer und Reiſach ſetzen in ihren Schriften die Bemerkung voraus: daß dieſes Teſtament nach einer Archivalabſchrift abgedruckt worden.

b) Die von Pütter und Koeler ſchon früher gelieferten Auszüge aus dieſem Teſtamente ſtimmen ganz mit dem Inhalte des ſpäter von Moſer und Reiſach bekannt gemachten Teſtaments überein. In dieſen Auszügen hätten ſie zuverläſſig den wichtigſten Theil des Teſtaments nämlich die Beſtimmung der Unveräuſſerlichkeit von Staatsgütern nicht vergeſſen, wenn er darin zu finden wäre.

c) Die Regierung hat die Richtigkeit dieſes Teſtaments, ſo wie es durch den Druck bekannt geworden, noch nie und nirgends widerſprochen, auch jetzt noch nicht, wo ſie auf dem Grund deſſelben bereits Rechtsanſprüche gerichtlich eingeleitet hat.

d) Trägt es alle Charakter der vollen Glaubwürdigkeit an ſich ſowohl in Rückſicht ſeines ritterlichen Charakters, und ſeiner bekannten ultraproteſtantiſchen Geſinnungen, als in Rückſicht der dabey mit unterzeichneten Perſonen.

e) Endlich würde dieſer Umſtand, wenn er ſich durch Vergleichung mit dem Original-Teſtamente auch wirklich bewähren ſollte, die Anſprüche des königlichen Fiskus um nichts feſter begründen. Er würde vielmehr den Mangel der Publikation nur in deſto helleres Licht ſetzen; denn auſſer der Bekanntmachung durch Privatgelehrte iſt davon ohnehin nichts bekannt geworden, und wenn auch dieſe unächt ſeyn ſollte, ſo wäre von dieſem Teſtament eigentlich gar nichts als deſſen Exiſtenz bekannt.

Es wäre alſo nur noch der dritte Fall möglich: daß nämlich von den Beſtimmungen der Pragmatik eine ganz irrige Auslegung gemacht würde. So traurig dieſer Fall ſowohl für die Regierung als für die Regierten iſt, ſo iſt er hier doch der wahrſcheinlichſte. Es ſteht nämlich im §. 16. des Teſtaments Nro. 5. unter den Vorſchriften über die Appanage der nachgebornen Prinzen: daß hiezu die Aemter Hilpoltſtein und Allersberg, Stadt und Landgericht Sulzbach, die Landgerichte Parkſtein und Weyden zum halben Theil, und die Pflege Floſſenburg beſtimmt ſeyn ſollen. Der §. 18. enthält zu Sicherſtellung der Appanagen das Verbot jeder Veräuſſerung oder Verpfändung in den ihnen

angewieſenen Aemtern, und erklärt alle dagegen laufenden Handlungen für null und kraftlos. Wenn daher Reklamationsklagen des Fiskus jemals gegründet ſeyn könnten, ſo wäre es offenbar nur in den eben genannten Aemtern und Landestheilen, aber keineswegs in dem ganzen Umfange der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach; denn eben dieſes ausdrückliche Verbot ſetzt ja, wie bereits im vorigen §. Nro. 10. gezeigt worden, das Recht des regierenden Fürſten feſt, in allen übrigen Aemtern, Städten und Schlöſſern ungehindert und willkührlich jede beliebige Veräuſſerung vorzunehmen.

Die jetzigen fiskaliſchen Anſprüche beruhen daher lediglich auf Mißverſtändniß, und auf fehlerhafter Auslegung der Pragmatik vom Jahre 1804, wo es bey Beſtimmung der Normaljahre heißt: in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach. Zwar liegen dieſe Aemter allerdings in dem Umfange dieſer beyden Herzogthümer (nämlich Hilpoltſtein und Allersberg im Herzogthum Neuburg, dann Stadt und Landgericht Sulzbach, Parkſtein und Weyden nebſt Floſſenburg im Herzogthum Sulzbach.) Allein ſie bilden bey weitem nicht den ganzen Umfang dieſer Herzogthümer, und nur in den genannten Aemtern allein nicht in dem ganzen Umfang der Herzogthümer hat das Teſtament jede Veräuſſerung unterſagt, und in Gemäßheit deſſelben die Pragmatik den Widerruf der geſchehenen Alienationen angeordnet. Die Worte der Pragmatik haben daher keinen anderen Sinn als den: in jenen Aemtern der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, welche in dem Teſtamente zum Unterhalt der nachgebornen Prinzen aus-

drücklich beſtimmt und benannt worden ſind, oder kurz geſprochen: in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach. Nur aus dieſem Geſichtspunkte laſſen ſich die Anſprüche des Fiskus auf einige Lehen- und ehemalige Staatsgüter im Herzogthum Neuburg einigermaſſen entſchuldigen. Aber nicht zu entſchuldigen iſt es: daß dieſe Anſprüche ſogar noch weiter gehen, als die Pragmatik ſelbſt. Dieſe nimmt von den zu ſtellenden Reklamationen ausdrücklich die res ab antiquo infeudari solitas aus. Allein jetzt werden Anſprüche auf Lehengüter gemacht, die ſchon von Kaiſer Ludwig dem Bayer verliehen worden, und, ſo weit die Spuren der Geſchichte gehen, niemals Staatsgüter geweſen ſind.

XII.

Wieder andere Verhältniſſe herrſchen in den Entſchädigungsländern. Bekanntlich verlor Bayern durch die franzöſiſchen Revolutionskriege die ganze Rheinpfalz auf beyden Seiten des Rheins, die Herzogthümer Zweybrücken und Jülch, und alle zu dieſen Ländern ſonſt noch gehörigen Grafſchaften und Herrſchaften im Elſaß und in den Niederlanden. Zur Entſchädigung dafür erhielt es einen anſehnlichen Theil der ehemaligen fränkiſchen und ſchwäbiſchen Kreiſe, und den größten Theil der im bayeriſchen Kreiſe gelegenen Bißthümer Freyſing und Paſſau, nebſt einer Parzelle des Erzſtifts Salzburg. Der Reichsdeputationshauptſchluß darüber erfolgte zwar erſt am 25ſten Februar 1803; allein da die Unterhandlungen darüber ſchon früher einge-

treten waren, die Beſitznahmen der neuen Länder ebenfalls ſchon im J. 1802 geſchahen, und die bisherigen Regenten mehrerer zur Entſchädigung beſtimmter Länder verſchiedene Veräuſſerungen vornahmen, und für ſich noch zu retten ſuchten, was zu retten war, wurde zugleich beſchloſſen, alle Veräuſſerungen für ungiltig zu erklären, welche nach dem 24ſten Auguſt 1802 (als dem Tage, an dem der Grundſatz der Säkulariſationen angenommen wurde) in dieſen Ländern etwa geſchehen ſeyn mochten. Darauf gründet ſich die in der Pragmatik ausgeſprochene Normalziffer, und daher war von dieſem Augenblick an der ganze Umfang der Staatsgüter beſtimmt, welche nach den bayeriſchen Hausverträgen ſogleich die Eigenſchaft eines Fideicommiſſes annahmen, und unveräuſſerlich wurden. Dieſe Hausverträge waren jedoch den Einwohnern der Entſchädigungsländer, welche bis dahin in weniger Berührung geſtanden hatten, noch nicht bekannt. Der Reichsdeputations-Hauptſchluß verbietet zwar den bisherigen Fürſten, Domkapiteln, Prälaten ꝛc. jede Veräuſſerung nach dem 24ſten Auguſt 1802, aber keineswegs den neuen Landesherrn, und Jedermann glaubte, von dieſen unbedenklich Güter kaufen zu können. Erſt durch die Pragmatik vom J. 1804 erhielten die Entſchädigungsländer Nachricht von den bayeriſchen Hausverträgen, und von der Fideicommißeigenſchaft der bayeriſchen Staaten. Nur die nach dieſem Zeitpunkte geſchehenen Veräuſſerungen von Staatsgütern könnten daher noch angefochten werden, wenn die Pragmatik noch giltig wäre, aber keineswegs die vor dieſem Zeitpunkte geſchloſſenen Vorkäufe; es wäre denn: daß die bayeriſchen Beſitzergreifungs-Patente bereits ausdrückliche Erwähnung der fideicommiſſariſchen Eigenſchaft dieſer neuen Erwerbun-

gen Erwähnung gemacht hätten. In dieſem Fall hätte damals der in der Pragmatik mit vollem Rechte angenommen werden können. Allein dieſes iſt der Fall nicht; denn die Beſitzergreifungs-Patente vom 26ſten November 1802 (Reg. Bl. v. 1802. S. 881—887 enthalten davon keine Sylbe. Auffallend bleibt es indeſſen: daß unmittelbar vor und in dem nämlichen Zeitpunkte, in welchem die meiſten Staatsgüter in dieſen Ländern vom Finanzminiſterium öffentlich zum Verkauf ausgeboten wurden, durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten dieſes Geſetz bekannt gemacht wurde; und bemerkenswerth iſt es: daß dieſe Pragmatik vom 20ſten Oktober 1804 erſt um beynahe vier Monate ſpäter nämlich im Monat Februar 1805 in dem Regierungsblatte erſchien.

Die durch die bayeriſche Regierung in dieſen Ländern verkauften Staatsgüter ſind folgende:

1) Die ſehr bedeutenden Grundſtücke, Höfe, Häuſer, Rechte und Effekten der zur Entſchädigung erhaltenen Bißthümer oder Hochſtifte, worunter Würzburg und Bamberg zu den reichſten in Deutſchland gehörten.

2) Die Realitäten der Domkapitel zu Würzburg, Bamberg, Eichſtädt, Augsburg, Paſſau und Freyſing.

3) Die ſämmtlichen Beſitzungen der in dieſen Theilen von Bayern, Franken und Schwaben ſehr zalhreichen Abteyen und Klöſter, worunter Kempten, Ebrach, Kaißheim, Waldſaſſen ꝛc. ſehr reich an Grundbeſitzungen waren.

4) Die Realitäten der in dieſen Landestheilen beſtandenen Kanonikate, Stifte und anderer geiſtlichen Korporationen.

5) Viele Amtsgründe und Gebäude bey den Oberämtern, und Recepturen ꝛc.

Dieſe Realitäten betragen den Werth von vielen Millionen. Die Käufer derſelben (nach dem Jahre 1804) können ſich nicht wie die in den vorgenannten Provinzen auf den Mangel der Publikation berufen; denn die Pragmatik wurde durch das Regierungsblatt, wie geſagt ausgeſchrieben. Aus dieſem Geſichtspunkte konnte daher die Vindikation der nach dem Jahre 1804 verkauften Staatsgüter jeden Augenblick geſchehen. Allein allen dieſen Anſprüchen ſteht das Wort „Verfaſſung“ entgegen. Die Verfaſſung hat alle dieſe Provinzialunterſcheidungen und Normaljahre ausdrücklich aufgehoben, indem König Maximilian dieſelben nicht namentlich aufgezählt, und nach Vorſchrift des Titel III. §. 3. in die Verfaſſungsurkunde nicht übergetragen hat.

XIII.

Ungeachtet der Strenge, mit welcher die Pragmatik der Veräuſſerung von Staatsgütern vorzukommen ſucht, geſtattet ſie doch dieſelbe ausnahmsweiſe in beſonders benannten Fällen. Allein bey dem ſichtbaren Beſtreben, den beyden Klippen auszuweichen, einerſeits dieſe Veräuſſerungen in den gehörigen Schranken zu erhalten, und andererſeits bey zu ſtrengem Verbote dem Aufblühen des Landes nicht zu viele Hinderniſſe in den Weg zu le-

gen, iſt auch hier der Fehler halber Maasregeln ſichtbar. Die Ausdrücke ſind ſchwankend, und undeutlich, ihre Anwendung und Auslegung iſt faſt ganz von der Regierung abhängig, wie nachſtehende Beyſpiele beweiſen werden.

Umtauſchungen gegen Objekte von gleichem Werthe ſind geſtattet. Ein Gutsbeſitzer brachte vor einigen Jahren einen ſolchen Austauſch zu Stande, nachdem zuvor der Werth der beyden zu vertauſchenden Gegenſtände durch gerichtliche Schätzung erhoben, und der Tauſch von allen einſchlägigen Stellen (alſo cum plena causae cognitione) begutachtet worden war. Der Vortheil der Landeskultur ſprach überdieß laut für die Eintauſchung von Seite des Staates. Die Induſtrie gewann durch Erbauung einer anſehnlichen neu hergeſtellten Fabrike. Gleichwohl trägt der Fiskus kein Bedenken unter dem Vorwand einer enormen Läſion die Giltigkeit des abgeſchloſſenen und längſt in Vollzug geſetzten Vertrags anzuſtreiten, und Alles wieder in den vorigen Stand zurückſetzen zu wollen. Zwar kann der Ausgang dieſes Rechtsſtreites nicht zweifelhaft ſeyn; aber immerhin iſt die Parthey beunruhigt, in Koſten geſetzt, und außer Stande bis zum Ausgange des Proceſſes mit dem Gute Diſpoſitionen zu treffen. Die Erwerbung eines Landguts durch den Staat aus Rückſichten der Landeskultur und eine mit großem Aufwande hergeſtellte Fabrik ſollten nach dem Geſetze doch wohl zu Veräuſſerungen berechtigen, und zu den Fällen gezählt werden dürfen, „wo die Veräuſſerung nach richtigen Grund„ſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft zur „Beförderung der Landeskultur folglich zur wahren „Wohlfahrt des Landes gereicht.“ Und doch ſchützt ſelbſt eine auf ſolche Art erworbene Beſitzung nicht gegen fiskaliſche Klagen

Eben ſo zweydeutig iſt die Erlaubniß von Veräuſſerungen, welche blos „als Folge der gewöhnlichen Verwaltung“ zu betrachten ſind. In vorigen Zeiten wußte die gewöhnliche Verwaltung gar nichts von Veräuſſerungen; denn eine Veräuſſerung an ſich iſt ſchon eine ungewöhnliche Handlung, und kann alſo unter keinerley Umſtänden eine Folge der gewöhnlichen Verwaltung ſeyn. Wo ſie aber gewöhnlich würde, müßte ſie in kurzer Zeit aufhören, und wieder ungewöhnlich werden, weil es nicht immer etwas zu veräuſſern giebt. Welch weites Feld für fiskaliſche Chikane! Aus welchem Grunde wurden die Kloſtergüter im Königreiche faſt alle zu gleicher Zeit verkauft? Wohin wurden die eingenommenen Kaufſchillingsgelder verwendet? Der Verkauf war keineswegs Folge der gewöhnlichen Verwaltung; denn die Verwaltung hatte ſo eben erſt angefangen, und die vorige kannte ſie gar nicht. Schon die Beſitznahme war eine ungewöhnliche Handlung in einer ungewöhnlichen Lage und Zeit. Die eingenommenen Kaufſchillinge wurden ſogleich zu Kriegsausgaben verwendet, aber keineswegs zu Erwerbung von eigentlichen Surrogaten. Wäre es ſich nun zu verwundern, wenn in Kraft jener Beſtimmung alle Kloſter und geiſtlichen Güter überhaupt vom Fiskus wieder in Anſpruch genommen würden?

Welchen Sinn hat der Ausdruck: „nach richtigen Grundſätzen der fortſchreitenden Staatswirthſchaft?“ Die Staatswirthſchaft ſelbſt iſt eine neue Wiſſenſchaft, noch weit von ihrer möglichſten Vollkommenheit entfernt. Die Grundſätze derſelben ſind noch keineswegs ganz feſtgeſtellt, und ſelbſt das Wort Staatswirthſchaft

hatte im Jahre 1804 einen ganz anderen Sinn, als es jetzt im J. 1830 hat. Vieles darin wird jetzt für wahr gehalten, was vielleicht die Erfahrung einer ſpäteren Zeit verwirft. Die Verhältniſſe können ſich einſt wieder ſo ändern, daß es dem Staate vortheilhafter wird, Domainen und Grundſtücke zu beſitzen, die ihm jetzt läſtig ſind. In dieſem Falle wird es die fortſchreitende Staatswirthſchaft zweckmäſſig finden, die ehemaligen Pfleg- und Amtsgründe ꝛc. wieder zu reklamiren. Das Holz kann im Preiſe ſteigen; es können Bergwerke entſtehen, wo jetzt keine ſind, und der Fiskus könnte darin eine Aufforderung finden, die dort verkauften Staatswaldungen wieder zurück zu fodern. Das Wort Fortſchreiten (und wie oft wird das ein Fortſchreiten genannt, was in der That ein Zurückſchreiten iſt) macht den Beſitz eines verkauften Staatseigenthums ganz von dem Wechſel der Anſichten und Umſtände abhängig. Es iſt der Tummelplatz, von dem aus die Fiskale alle künftigen Geſchlechter bis in die ſpäteſten Zeiten beunruhigen und berauben könnten, und es kündigt zugleich ein Fortſchreiten von Anſprüchen und Prozeſſen an, welche die Grundbedingung jedes wohlgeordneten Staates nämlich Sicherheit des Eigenthums gänzlich vernichtet.

Es heißt ferner: als Ausnahme des Verbotes gelte auch der Verkauf kleinerer Gründe an Landesunterthanen. Welchen Flächeninhalt müſſen aber die Grundſtücke haben, um zu den kleineren gezählt zu werden? In ſtark bevölkerten Kreiſen gehören Grundſtücke zu den großen, die in anderen mit geringerer Bevölkerung zu den kleineren gerechnet werden. In jenen rechnet man nach Quadratklaftern, in dieſen nach Tagwerken

oder Bifangen. Und warum nur an Landesunterthanen? Warum nicht auch an Auswärtige, wenn ſie bezahlen, und ihre Perſönlichkeit nicht im Wege ſteht? Fremde, die ſolche Gründe erwerben, und von dieſer Beſtimmung nichts wiſſen, könnten alſo zu jeder Zeit aus dem Beſitze geſetzt werden. Und wenn dieſe Fremden an Inländer wieder verkaufen, ſo hätten auch gegen dieſe Inländer gleiche Reklamationen ſtatt, weil ſchon der erſte Erwerbstitel vitios war. Zwar kann durch Indigenatsertheilung jeder Fremde zu einem Inländer gemacht werden; wozu bedarf es aber dann des Beyſatzes: an Landesunterthanen?

Was ſind unnütze und im Unterhalte koſtbare Gebäude? Eine neue Organiſation der Juſtiz- und Verwaltungsſtellen, neue Erwerbungen oder Gränzen könnten auch neue Gebäude nothwendig machen, und daher könnten die früher als unnütz verkauften Gebäude als jetzt nothwendig reklamirt werden. Gebäude, die zur Zeit des Verkaufes koſtbar zu erhalten waren, könnten von dem Beſitzer in ſolchem Grade verbeſſert worden ſeyn, daß ſie nun nicht mehr koſtbar zu erhalten ſind. Und wo beſtehen in Bayern die Vorſchriften, nach welchen ein Gebäude im Unterhalte für koſtbar angeſehen werden ſoll, oder nicht?

Was heißt: Staatsgüter können unter gewiſſen dem Aerario vortheilhaften Bedingungen verkauft werden? Warum ſind die gewiſſen Bedingungen nicht angegeben, und werden ſie nicht eben darum wieder ungewiß und zweifelhaft? Und welche Bedingungen ſind dem Aerario vortheilhaft? Zur Zeit des Verkaufs können oft Bedingungen vortheilhaft ſeyn, die ſpäter durch den ſteigenden Preis von Grundſtücken und Gebäuden,

durch Zunahme der Bevölkerung und des baaren Geldes, durch Verwendung neuer Kapitalien oder andere Umſtände ſehr nachtheilig ſcheinen, und daher Reklamationen veranlaſſen.

Als Erſatz für den Staat ſoll in allen dieſen Veräuſſerungsfällen eine ewige Domanialrente, und zwar ſo viel möglich in Getreide dafür bedungen werden. Was iſt aber hier möglich? und iſt nicht die ewige Domanialrente durch die neueſte königliche Erklärung über Ablöſungen vom J. 1826 wieder ganz aufgehoben? Die Beſtimmung des Titel **III.** §. 7. der Verfaſſungsurkunde, daß bey allen dieſen Veräuſſerungsfällen eine ewige Domanialrente, wo möglich in Getreide bedungen werden ſoll, enthält unverkennbar die ſtillſchweigende Vorſchrift: daß mit den ſchon beſtehenden ewigen Domanialrenten beſonders in Getreide keine Veränderung, viel weniger eine gänzliche Ablöſung geſchehen dürfe.

Wie kann die Regierung einerſeits Anſprüche auf den Grund der Pragmatik bilden, welcher ſie in anderen Punkten ſelbſt entgegen handelt, und die ſie folglich für erloſchen betrachten muß? Könnten nicht in Folge jener Beſtimmung der Pragmatik, und ſelbſt der Verfaſſungsurkunde alle bereits geſchehenen und noch geſchehenden Ablöſungen von ewigen Domanialrenten als ungiltig erklärt, und jene Renten ſelbſt wieder reklamirt werden? Man ſieht, wie ſehr durch dieſe Beſtimmungen die Sicherheit des Eigenthums gefährdet iſt, und wie weit nach denſelben die Anſprüche des Fiskus gehen können. Zwar gewähren die Verkäufe von Staatsgütern ſeit dem Beſtehen der neuen Verfaſſung eine größere Sicherheit, weil die Verwendung der Kaufſchillinge den Ständen des Reichs auf jedem Land-

tage nachgewieſen wird. Allein bis jetzt ſind weder die Regierung noch die Stände hiebey mit jener Genauigkeit verfahren, welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes verdient. Die Verwendung der Kaufſchillinge (versio in rem) ſoll in den Eigenthumsbriefen namentlich ausgedrückt ſeyn, den Ständen auf jedem Landtage eine Balance der verkauften Staatsgüter und der dagegen erworbenen Realitäten übergeben, und nach erholter Zuſtimmung der Stände dieſe Balance beſonders gedruckt, und jedem Betheiligten zu ſeiner Legitimation und Beruhigung ein Exemplar zugeſtellt werden.

Selbſt die Natur der ſogenannten Surrogate kann zu neuen Diskuſſionen Anlaß geben. Die Stände haben bereits erklärt, daß ſie den Ankauf von Gebäuden nicht für eine Surrogatsherſtellung betrachten können. In der That möchte es auch ſchwer zu rechtfertigen ſeyn, ſichere Getreidrenten oder andere Grundrenten gegen Gebäude zu vertauſchen, die nichts eintragen, ſondern vielmehr koſten, deren Erwerbung den Betrag der Steuern vermindert, und deren Herſtellung aus den laufenden Staatseinnahmen, keineswegs aber durch Angreifung des Kapitalſtockes auf außerordentlichem Wege geſchehen ſoll. Auf alle Fälle aber wären jene Käufer von Staatsgütern am übelſten daran, welche von 1779—1818 in Bayern, von 1570—1818 in Neuburg und Sulzbach, und von 1802—1818 in den Entſchädigungsländern gekauft haben, wenn ſie nicht ſelbſt ſo klug waren, ſich die Herſtellung der Surrogate in den Kaufbriefen ausdrücklich bemerken zu laſſen.

Man halte ja dieſe Bemerkungen nicht für Kleinlichkeiten, oder unnütze Subtilitäten. Der Fiskus hat deren noch viel kleinlichere in dieſer und in hundert

anderen Angelegenheiten vorgebracht. Gegen einen Feind, der aus dem einzigen Wörtlein: **wie** Proceſſe für mehr als eine Million Menſchen und viele Millionen Güterwerth hervorzuzaubern verſteht, iſt die größte Behutſamkeit nöthig.

Die meiſten Ausnahmen ſind daher von der Art: daß jeder gutmüthige Kaufsliebhaber zwar glauben mag, daß ſein Objekt unter einen der im Geſetze genannten Ausnahmsfälle gebracht werden könne; daß aber ein Fiskal noch immer Gelegenheit und Vorwand genug findet, von jedem Beſitzer alles zu reklamiren, was ihm beliebt, und was gerade der Staat gerne wieder beſitzen möchte, und wäre es auch nur zum Wiederverkauf, wenn hiebey etwas zu gewinnen iſt.

So beunruhigende und die größte Unſicherheit des Eigenthums herbeyführende Auslegungen der älteren Familienverträge und Erbeinigungen lagen weder in dem Sinne der edlen Fürſten, welche dieſe Verträge ſchloſſen, noch ſelbſt in dem Wortlaute der darüber verfaßten Urkunden. Dieſes beweist nicht nur die vorerwähnte teſtamentariſche Diſpoſition des Herzogs Wolfgang von Neuburg, welche einem zeitlichen Regenten in Lehenverleihungen, Donationen, und Alienationen die Hände nicht binden, und die fürſtlichen Briefe und Siegel aufrecht erhalten wiſſen wollte, ſondern auch insbeſondere der Familienvertrag vom 26ſten Febr. 1771, in welchem ſowohl jenes Teſtament als der Vertrag von Pavia zum Grunde gelegt iſt. In dieſem Familienvertrage ſind alle Veräuſſerungen und Verpfändungen außer an die Mitglieder des regierenden Hauſes verboten, wenn ſie nicht durch den Nothfall und durch Verſchaffung beſſeren Nutzens zum offenbaren Vortheil gereichen, allein mit dem

ausdrücklichen Beyſatze: „doch erſtreckt ſich die Mey=
„nung dieſes Artikels auf die landesfürſtlichen ge=
„meinen Handlungen mit ihren Land, Leuten und
„Unterthanen keineswegs, noch auf die Verträge
„und Receſſe, welche mit Nachbaren wegen ſtritti=
„gen Gränzen und Regalien oder dergleichen Ge=
„rechtſamen abgeſchloſſen worden, und zum öfteren
„vorfallen, es wäre denn, daß ſie von einer ſon=
„derbaren Beträchtlichkeit wären, oder bey den un=
„terhandelnden Räthen ſolche Gefährden unterlauffe=
„ten, welche die erſte Abſicht blos vereiteln ſollten.
„In dieſem letzten Fall bleibt jedem Haus ſeiner
„Zeit die rechtliche Remedur von ſelbſten offen.“

Es iſt daher klar, daß nur Veräuſſerungen an Auswärtige keineswegs aber im eigenen Lande und an die eigenen Unterthanen verboten werden wollten, weil der Umfang des Landes, um deſſen Erhaltung in ſeiner Geſammtheit es hauptſächlich zu thun war, durch Veräuſſerungen im Innern an die Unterthanen keineswegs geſchmälert wird. Dabey muß noch beſonders bemerkt werden: daß ſelbſt dann, wenn gegen vertragswidrige Veräuſſerungen das Rechtsmittel der Vindikation in Anwendung gebracht werden will, dieſes nach dem Artikel 30. lit. b. des Ansbacher Hausvertrags nur auf dem Rechtswege (alſo keineswegs durch eine unter dem Titel von Staatsrathserkenntniſſen auszuübende Kabinetsjuſtiz) und nur gegen eine nach den Grundſätzen der ſtrengen Billigkeit auszumittelnde Entſchädigung geſchehen ſoll, wovon aber gegenwärtig nicht nur nicht die Rede iſt, ſondern ſogar noch die längſt eingenommenen Früchte und Nutzungen zurück gefordert werden wollen. Und doch beſtätigt die Pragmatik die früheren Verträge mit den näheren Beſtimmungen des Ansbacher Hausvertrags.

XIV.

Die hohe Wichtigkeit des hier abgehandelten Gegenſtandes geht aus der Aufzählung der der Reklamation ausgeſetzten Objekte bereits zur Genüge hervor. Er beträgt in dem ganzen Umfange des Reiches wahrſcheinlich weit über einhundert Millionen Gulden. Schon dieſer Umſtand allein beweiſet klar genug: daß König Maximilian bey Bekanntmachung der Verfaſſungsurkunde nicht die Abſicht haben konnte, ſeine Unterthanen dieſer Summe zu berauben, die (zum größten Theil von ihm ſelbſt geſchaffenen) Eigenthumsverhältniſſe in ſeinem Reiche umzuſtürzen, Tauſende von Familien an den Bettelſtab zu bringen, und die beyſpielloſe Treue und Aufopferungen ſeines Volks, welche Ihm und Seinem Hauſe in kritiſchen Verhältniſſen und beſonders im J. 1805 das Reich erhalten und vergrößert hatten, mit Undank zu lohnen. Er erkannte zu ſehr den Unterſchied der Verhältniſſe im Jahre 1804 und im J. 1818. Schon die Pragmatik war Seinem Herzen ſchwer geworden, und darum erklärt er ſchon in dieſem Geſetze, um die Pflichten des Regenten mit Seinen Gefühlen in Einklang zu bringen: daß er für ſeine Perſon von ſeinem Reklamationsrechte im Herzogthum Neuburg keinen Gebrauch machen wolle. Wie gerne ſtellte er alſo durch die Verfaſſungsurkunde die vollkommene Gleichheit der Rechte für alle ſeine Unterthanen her, um ſeinem Volke namenloſes Elend zu ſparen. Es iſt ſchwere Verſündigung an dem edelſten Herzen und ſeinem ruhmvollen Andenken, den Worten des Titel III. §. 3. eine ſo grauſame Auslegung abzwingen zu wollen.

Zwar wäre es möglich: daß es der Fiskus nicht angemeſſen fände bey allen veräuſſerten Staats-

gütern Reklamationsklagen zu erheben. Es würde zuverläſſig nicht bey jenen geſchehen, deren Beſitz ihm keinen finanziellen Vortheil brächte, oder die jetzt ſchwer oder gar nicht, oder nur um eine weit geringere Summe wieder verkauft werden könnten. Allein traurig genug: wenn er es thun könnte, wenn er nur wollte. Die Eigenthümer würden darüber in beſtändiger Unruhe und Unſicherheit bleiben. Der Sturm könnte früh oder ſpät über Jeden losbrechen. Das Schwert des Damokles würde über jedem Domainenkäufer ſchweben, und von Zeit zu Zeit auf Einige herabſtürzen, um ſie zu vernichten. Bey ganz klarer Beſchaffenheit, bey der nicht genug zu rühmenden Rechtlichkeit und ſtrengen Pflichterfüllung unſerer Gerichtsſtellen könnte zwar der Ausgang der Reklamations-Prozeſſe nie zweifelhaft ſeyn; allein die Betheiligten würden dadurch nicht weniger zu Grunde gerichtet ſeyn. Viele die Ruhe über Alles liebend, unerfahren in Rechtsgeſchäften, geängſtiget durch den ihnen drohenden endloſen Prozeß, und durch die offenbare Unmöglichkeit, die Prozeßkoſten gegen einen ſo mächtigen Gegner (die Geldkraft des ganzen Reiches) zu beſtreiten, würden ſich zu großen Opfern verſtehen, um wenigſtens einen Theil ihres wohl erworbenen Eigenthums zu retten, um Ruhe zu erhalten (pro redimenda vexa), und mit einem blauen Auge durchzukommen. Dieſes könnte leicht zu verderblichen Erpreſſungen führen, und ſtatt einer milden conſtitutionellen Regierung den Schrecken an die Tagesordnung bringen. Und ſo wäre das Wohl von Hunderttauſenden durch mehrere Jahrhunderte der Laune eines Fiskalen, oder den wechſelnden Anſichten der Regierung unterworfen!

Viele der veräußerten Grundſtücke ſind ſeitdem in die fünfte und ſechſte Hand übergegangen. Viele ſind in mehrere Theile abgetheilt, oder mit anderen nahe

gelegenen vereinigt worden, ſo daß ſelbſt die Identität derſelben nicht mehr hergeſtellt werden kann. Gebäude ſind oder demolirt, oder auch vergrößert und verſchönert worden. Andere Käufer haben Waldungen in Aecker und Wieſen umgeſchaffen. Kapitaliſten haben Gelder hergeliehen, und ſich auf dieſe Grundſtücke Hypothekrechte erworben, die aber im Falle der Reklamation keine Anerkennung finden würden. Andere ſind durch Erbrechte betheiligt. Bey dieſen Verhältniſſen und bey dem Umfange der ehemaligen Staatsgüter iſt die Behauptung wahrſcheinlich noch zu gering, daß mehr als der dritte Theil des Volks unmittelbar oder mittelbar dabey betheiligt iſt.

Wollte die Regierung Gebäude für königliche Luſtſchlöſſer, für Landesſtellen und Behörden haben, wollte ſie Spitäler, Irrenhäuſer, Kaſernen, Prieſterhäuſer, Seminarien ꝛc. errichten, wollte ſie neu gegründete Fabriken begünſtigen, ſo dürfte ſie nur einige der verkauften Gebäude reklamiren. Wollte ſie Waldungen arrondiren, wollte ſie den Beamten Grundſtücke als Beſoldungstheile überlaſſen, wollte ſie Muſterlandwirthſchaften, Geſtütte ꝛc. errichten, oder endlich blos aus Finanzſpekulation die Grundſtücke an ſich ziehen, um ſie wieder zu verkaufen, wenn etwa zufällig der Preis derſelben eben hoch ſtünde, ſo könnte ein Fiskal nie in Verlegenheit gerathen, jede beliebige Beſitzung in Anſpruch zu nehmen, die Ungeſetzlichkeit des geſchehenen Verkaufes zu beweiſen, und die Nothwendigkeit darzuthun, zum Beſten des Staates einige Familien ins Verderben zu ſtürzen. Kurz, wollte die Regierung was immer unternehmen, ſo könnte es ihr nie an Mitteln fehlen, ſich jedes Eigenthums nach Willkühr zu bemächtigen, und die erſchreckten Beſitzer wenigſtens in Requiſition ſetzen. Wer vermag es, die tauſend und tauſend verſchiedenen Fälle und Verhältniſſe anzugeben, die hier eintreten könnten, oder die

verſchiedenen Projekte aufzuzählen, mit denen im Laufe von Jahrhunderten ein Land heimgeſucht werden kann?*)

XV.

Erwägt man den Einfluß, welchen dieſe Anſprüche ſchon jetzt auf den Wohlſtand des Landes haben, ſo kann man es nur beklagen: daß eine ſonſt weiſe und humane Regierung es ihrem Berufe oder auch nur ihrem Vortheile angemeſſen findet, auf ſolche Art gegen ihre Unterthanen zu verfahren, und wie ſie gegen das Aufblühen des Landes, das ſie auf anderen Seiten ſo ſehr begünſtigt, im Widerſpruche mit ihren eigenen Grundſätzen ſelbſt unüberſteigliche Hinderniſſe zu ſchaffen befliſſen iſt.

Die Beſitzer ſolcher Güter haben vorerſt die ſchweren Prozeßkoſten zu tragen, ſobald es dem Fiskus einfällt (und dazu iſt bereits der Anfang gemacht) die Reklamatinosklage zu übergeben. Im Laufe des Prozeſſes wird natürlich kein Mittel verſäumt, um durch alle möglichen Wendungen die Prozeßkoſten aufs Höchſte zu ſteigern; denn der Fiskus (anſtatt wie andere Partheyen den baldigen Ausgang zu wünſchen) in der Ueberzeugung ſeines Unrechts, iſt nur befliſſen, die

---

*) Dem Vernehmen nach wurden im J. 1826 von ſämmtlichen oberen Kreisregierungen Gutachten abgefodert: ob auf den Grund der Pragmatik vom J. 1804 Reklamationen der veräusserten Staatsgüter rechtlich eintreten können. Es gereicht ihnen zur größten Ehre, daß ſie, wie man ſagt, einſtimmig der Meynung waren: dieſe Anſprüche wären durch die Verfaſſungsurkunde erloſchen, und könnten mit Recht, und Wahrſcheinlichkeit eines Erfolgs nicht mehr erhoben werden.

Sache zu verwirren, den endlichen Ausgang der Sache möglichſt zu verzögern, und den Gegner mürbe zu machen, bis er ſich durch Verarmung und aus Unmuth gezwungen ſieht, durch Vergleich wenigſtens einen Theil der fiskaliſchen Forderungen zu befriedigen. Im nämlichen Augenblicke, in welchem der Prozeß anfängt, iſt es auch um den Kredit des Beſitzers geſchehen. Die ſchon vorhandenen Hypothekgläubiger ſuchen ſogleich ihre Kapitalien noch bey guter Zeit zurückzuziehen, ehe ſolche (nach ihrer Meynung) ganz verloren ſind; denn die Regierung würde keine Hypothek anerkennen, wenn ſie zum Wiederbeſitz dieſer Güter gelangen ſollte. Iſt aber der unglückliche Beſitzer durch Unglücksfälle in der Nothwendigkeit neue Anleihen zu machen, ſo wird durch den obwaltenden Prozeß jeder Kapitaliſt ſogleich weggeſchreckt, kann auch gegen zehnfache Sicherheit kaum mehr einige hundert Gulden Vorlehen erhalten, und iſt meiſtens ohne Rettung verloren. Hat er bereits einige Schulden, ſo wird er durch die Aufkündung auch des kleinſten Kapitals in große Verlegenheit geſetzt, weil er kein anderes Kapital erhalten kann. Alſo nicht nur die Gutsbeſitzer allein, ſondern auch die Kapitaliſten, wozu auch die Stiftungen und Gemeinden gehören, werden dadurch beunruhigt, und in Schaden geſetzt. Ein einziger hartherziger oder ſelbſt gedrängter Gläubiger kann wegen einer kleinen Foderung einen Gutsmayer aus ſeinem Beſitzthum vertreiben (denn der Verkauf einzelner Theile wird hier nicht geſtattet) und auf Sequeſtration dringen, welche dieſen vollends zu Grunde richtet.

Solche Gutsbeſitzer ſind überdieß in gehöriger Benützung und Verbeſſerung ihres Eigenthums gehindert. Niemand getrauet ſich, einzelne Grundſtücke von ihnen zu kaufen oder einzutauſchen, keine Gerichtsſtelle hat den Muth, die Verhand-

lungen zu Protokoll zu bringen. Sie ſelbſt können keine Neigung finden, ſich zu arrondiren, oder ſonſt vortheilhafte Erwerbungen zu machen, aus Furcht, bey unglücklichem Ausgange des Prozeſſes nebſt ihrem älterm Eigenthume auch noch das neu erworbene zu verlieren. Alle mit einigen Koſten verbundene Verbeſſerungen der Güter müſſen unterbleiben, und das Geld, das dazu beſtimmt war, kömmt nun in die Hände von Advokaten und Gerichtsſtellen. Der Beſitz der Güter, welcher zuvor das Glück ihres Lebens ausmachte, iſt ihnen nun läſtig, und der Gegenſtand ihrer Verwünſchungen. Wollen ſie auch verkaufen, um ihrer Qual los zu werden, ſo finden ſie Niemanden, der Luſt hätte ſich um theures Geld, Unruhe, Proceſſe und ein unſicheres Eigenthum zu erwerben. Bey jeder Taxenbezahlung wird bey ihnen der Wunſch zum Verkaufe neuerdings erregt; allein eben ſo wenig als aus Dante's Hölle iſt hier eine Erlöſung zu hoffen. Dieſe Güter ſind alſo wie Güter in todten Händen zu betrachten, und ein groſſes Kapital im Staate iſt jedem menſchlichen Verkehr entzogen. Alles, was politiſche Schriftſteller mit vollem Recht gegen Fideicommiſſe, gegen Kloſtergüter und andere, die ſich in todten Händen befinden, geſchrieben haben, was mitunter der Aufhebung der Klöſter ſehr das Wort ſprach, und was die Erfahrung beſtätigt hat, Alles dieſes wird hiedurch aufs neue gegründet. Jede Erbtheilung, jede Verfügung durch ein Teſtament iſt hier unmöglich. Stirbt der Beſitzer, oder will er ſein Gut einem ſeiner Kinder abtreten, ſo ſträubt ſich Jedes, es zu übernehmen, und die Geſchwiſter durch Hinauszahlung zu befriedigen. Sie bleiben alſo unter gemeinſchaftlicher Verwaltung, welche bekanntlich den Kapitalwerth vermindert, und das Grab der Einigkeit iſt.

Noch trauriger iſt der Fall bey den in Anſpruch genommenen Lehengütern. Nach den jetzt angenommenen Grundſätzen wird der Beſitzer nicht mehr belehnt. Welche Verwirrung in den Familien! Welche neue Quelle von Prozeſſen für die Familienglieder unter ſich in der Folge der Zeit! Immerhin mag der Lehenherr ſeine wahren oder angeblichen Anſprüche rechtlich ausführen. Die Folgen der Belehnung würden von ſelbſt aufhören, ſo wie gegen den Vaſallen ein nachtheiliger Spruch erfolgen ſollte. Die Belehnung ſelbſt könnte mit Vorbehalt aller Rechte und Anſprüche unbedenklich geſchehen. Allein ſie kann (beſondere Umſtände ausgenommen) von dem Lehenherrn einſeitig nicht verweigert werden. Der Lehenvertrag iſt bekanntlich nur ein Privatvertrag zwiſchen zwey Partheyen, und durch Verweigerung der Belehnung macht ſich die Parthey zugleich zum Richter. Der Conſens zu Aufnahme von Kapitalien, wenn dieſe Aufnahme auch noch ſo dringend und ſelbſt zum Nuzen des Lehenguts wäre, wird verweigert. Ein auf unbeſtimmte Zeit ſchon früher ertheilter Lehenconſens wird ohne weiters für erloſchen erklärt, eine förmliche Eintragung in das Hypothekenbuch wird verweigert, und dieſe Verweigerung auf Verlangen des Fiskus den vorhandenen Gläubigern zu wiſſen gemacht, gleichſam als Auffoderung, ihre Kapitalien zugleich aufzukünden, und den Vaſallen zu Grunde zu richten. Wo die Worte des Lehenbriefs nur in etwas zweydeutig, und einer mehrfachen (wenn auch noch ſo gezwungenen, und der Geſchichte zuwider laufenden) Auslegung fähig ſind, wird ein ganzer Gutskomplex als lehenbar in Anſpruch genommen, und ſollte auch durch Kauf- und Erwerbsbriefe die Allodialeigenſchaft der meiſten Gutsbeſtandtheile und der wahre Sinn der gebrauchten Ausdrücke auf der Stelle nachgewieſen werden können. Ein Gutsbeſitzer, der durch Vergleich, Kauf, rechtskräftigen Beſcheid und Geneh-

migung des Lehenhofes, ſeit vielen Jahren von allen Miniſterien und Landesſtellen geſchehene Anerkennung ein Lehenvaſall wurde, will nun allen Akten und ſelbſt dem geſunden Menſchenverſtande zum Trotz plötzlich nicht mehr als Lehenvaſall und Beſitzer ſeines Gutes betrachtet werden, ſobald es der Fiskus ſeinen Abſichten angemeſſener findet, den vorigen Beſitzer dafür zu erkennen.

Wäre der Grundſatz der fiskaliſchen Foderungen durch richterlichen Beſcheid einmal anerkannt, ſo müßte vor Allem das vindicirte Staatsgut zurückgeſtellt werden, und in den Beſitz des Staates kommen. Auch damit wären die Qualen des bisherigen Beſitzers noch nicht geendigt. Die Berichtigung der Meliorationen oder Deteriorationen der davon verkauften oder dazu gekauften Parzellen muß nun erſt (nachdem er vor Allem aus dem Beſitze geſetzt iſt) beſonders eingeleitet werden. Daraus entſtehen neue verwickelte Prozeſſe, denen der vorige Beſitzer nur dadurch auszuweichen im Stande iſt, daß er ſich mit einer Averſal-Summe begnügt, das heißt: faſt ganz darauf Verzicht leiſtet, und ſich auf Diſkretion (?) ergiebt.

Man glaube ja nicht, daß dieſes Gemälde mit zu grellen Farben entworfen iſt. Alle dieſe Behauptungen iſt der Verfaſſer im Stande mit wirklichen Beyſpielen zu belegen; ja er iſt bereit, noch mehr aufzudecken, wenn er dazu aufgefodert, oder durch Angriffe auf gegenwärtige Schrift dazu gezwungen werden ſollte. Sind in dem vorliegenden Gegenſtande die Beyſpiele noch nicht ſo häufig, als es der Umfang der ehemaligen Staatsgüter erwarten läßt, ſo täuſche man ſich ja nicht mit dem Gedanken, daß ſie aufgegeben ſind. Latet anguis sub herba. Man findet es vielleicht klüger, vor der Hand mit der oberen Pfalz, und mit dem Her-

zogthum Neuburg als mit dem ärmſten und ſchwäch-ſten Theile anzufangen, als mit einemmale gegen alle Domainenkammer und Lehengutsbeſitzer zugleich loszubrechen. Man findet es vielleicht nicht überall vortheilhaft, zu reklamiren; oder man will zuerſt den Ausgang der wirklich ſchwebenden Prozeſſe abwarten, um dann, wenn einmal die unbedingte Giltigkeit der Pragmatik von den Gerichtsſtellen anerkannt wäre, weiter zu verfahren. Man verſäumt endlich nichts, weil gegen den Fiskus keine Verjährung eintritt, und man kann auf dieſe Art alle Leidenſchaften oder Gunſtbezeugungen geltend machen. Die höchſte Gunſt würde darin beſtehen, daß (jener Fabel ähnlich) die Güter der Begünſtigten zuletzt eingezogen würden. Traurig genug iſt es, daß dieſe Mine überall zugleich losgehen kann, ſobald der Fiskus es für gut finden wird, ſie ſpringen zu laſſen.

Eine bereits ſehr fühlbare Folge dieſer Unſicherheit des Eigenthums iſt auch dieſe: daß Kapitaliſten dadurch abgeſchreckt werden, ſich irgend eine Grundbeſitzung zu kaufen. Aller Reiz zum Güterbeſitz, und zu den reinen Genüſſen des Landlebens wird unterdrückt, ſobald man ſich jeden Augenblick zahlloſen Chikanen ausgeſetzt, und in ſeinem Eigenthume unaufhörlich bedroht ſieht. Die Gutsbeſitzer, früher ein ſo wirkſames Mittel zu Beförderung des inländiſchen Geldumlaufs, ziehen ſich in die Städte, und verlaſſen und vernachläſſigen ihre Güter. Der Kapitaliſt ſtreicht zu gleicher Zeit mit aller Ruhe und Bequemlichkeit weit höhere Zinſen ein, während der Gutsbeſitzer geringe und unſichere Zinſen bezieht, und dazu noch eine übermäſſige Ladung von Kummer und Sorgen zur Dareingabe erhält. Auswärtige Kapitaliſten würden ſich gerne nach Bayern wenden, um ſich da

anſäſſig zu machen, und unter dem Schutze einer geregelten Verfaſſung leben zu können. Allein dieſe Anſprüche, und das ewige Aufſuchen von immer neuen Foderungen und Anſprüchen ſchrecken Ausländer wie Inländer von Gutskäufen ab, und zwingen ſie ſtatt derſelben ihr Heil in dem oft gefährlichen und für den Staat immer unfruchtbaren Papierhandel zu ſuchen. Die Güter und Grundſtücke gerathen dadurch in immer gröſſeren Unwerth und Verfall. Während die Preiſe derſelben in Frankreich und anderen Ländern fortwährend ſteigen, und ſchon der Verpachtungspreis auf ein Jahr oft viel höher ſteht, als der Kaufpreis in Bayern, ſinken ſie bey uns immer tiefer, und ein groſſer Theil unſerer Landgüter ſteht ſeit Jahren zum Verkauf, ohne Käufer zu finden.

So beſtraft ſich dieſes unſelige Syſtem durch ſchweren Druck der Unterthanen, vernachläſſigte Landeskultur, und gewaltſame Niederhaltung des wahren Kaufpreiſes der Realitäten. Es beſtraft ſich aber auch zugleich mit offenbarem Verluſt in den Finanzen, durch verminderte Zahlungsunfähigkeit der Unterthanen, durch verminderten Werth und gehemmte Beweglichkeit der Grundſtücke, durch geringere Kaufſumme der veräuſſerten Staatsrealitäten, und durch Entgang von Taxen und anderen indirekten Abgaben, die auſſerdeſſen in unzähligen Kanälen in die Staatskaſſe flieſſen würden. Alle dieſe Anſprüche ſcheinen alſo weder in den Grundſätzen des Rechts, noch der Nationalökonomie, noch der Finanzwiſſenſchaft ihre Rechtfertigung zu finden.

XVI.

Erwägt man dieſes, und die erſchöpfende oft mit vielem Scharfſinn ausgedachte gehäſſige Art der Prozeßführung, verbunden mit den allen Chikanen freyen Spielraum gewährenden Vorrechten der Parthey genannt Fiskus, der einzigen gegen die Grundſätze und die Worte der Verfaſſungsurkunde noch immer privilegirten Parthey im Königreiche; erwägt man ferner die Suprematie, welche gegenwärtig der Geiſt der Fiskalität über alle Geſchäfte und über alle Klaſſen und Stände des Reichs errungen hat; ſo bemerkt man leicht, daß dieſe Parthey ganz aus den Schranken getreten iſt, welche ihr in einem wohlgeordneten Staate angewieſen ſind. Man bemerkt mit Wehmuth, daß ſie, ſtatt in Befolgung der Geſetze das erſte Beyſpiel zu geben, die Geſetze verhöhnt; ja ſogar ihre Beamte ausdrücklich anweist, ſie nicht zu befolgen; daß ſie anſtatt, ſo viel an ihr liegt, die Verfaſſung zu handhaben, nur auf ihren Umſturz bedacht iſt; daß bey der allgemeinen Trauer nur ſie allein frohlockt, und daß bey dem Leichenbegängniß ihrer Kinder ſie ihre Triumphe feyert. Solches wagt dieſe Parthey unter einer Regierung, die ſo unverkennbar und mit raſtloſer Thätigkeit nur nach dem Beſten ſtrebt; unter einem Monarchen, der für das Wohl ſeines Volkes glühet, der ſolche Bedrückungen, die in ſeinem Namen verübt werden wollen, nur zu wiſſen braucht, um ihnen ſogleich abzuhelfen, und der vor den Augen der Welt „Gerechtigkeit" zum Wahlſpruch genommen hat. Nur die authentiſche Interpretation des §. 3. im IIIten Titel der Verfaſſungsurkunde, und eine darauf folgende ohne Reſtriktion und fiskaliſche

Rückhalte gegebene Erklärung von Seite der Regierung:

„daß dieſer §. 3. auf die vor dem „Jahre 1818 vollzogenen Veräuſſe„rungen ſich nicht beziehe, ſondern „ſich allein für die Zukunft ver„ſtehe“

kann die tief bekümmerten Gemüther wieder beruhigen, den Grundbeſitz wieder wünſchenswerth machen, das Nationalvermögen um viele Millionen vermehren, und die Rechtlichkeit der Regierungsgrundſätze gegen alle Einwürfe und Beſchuldigungen beurkunden!

Druckfehler.

S. X. Z. 2. ſtatt: dieſem lies dieſen
= 31. = 10. = Gegenden = Gegenſtänden
= 31. = 12. = übertragen = übergetragen
= 49. = 12. = Amtsumzugs = Amtsnutzung
= 64. = 27. = allein nicht = allein, nicht
= 66. = 19. = Berührung = Berührung mit Bayern
= 66. = 4. v. u. ſtatt: Vorkäufe lies: Verkäufe
= 67. = 2. ſtatt: in der Pragmatik lies: in der Pragmatik beſtimmte Normalziffer
= 67. = 3. v. u. ſtatt: zalhreichen lies zahlreichen
= 68. = 12. ſtatt: konnte lies könnte
= 81. = 16. ſtatt: weggeſchreckt, kann lies weggeſchreckt, er kann
= 85. = 3. ſtatt: Domainenkammer lies Domainen
= 86. Das Schlußzeichen muß wegbleiben.

Aretin, Johann Christoph von, 1773-1824

Über Wort, Geist und Praxis der bayerischen Verfassungs-Urkunde

Bd.: Heft 1

München (1830)

Bavar. 2977 h-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10381093-7